MASTER
NEGATIVE
NO. 95-82360-16

COPYRIGHT STATEMENT

The copyright law of the United States (Title 17, United States Code) governs the making of photocopies or other reproductions of copyrighted materials including foreign works under certain conditions. In addition, the United States extends protection to foreign works by means of various international conventions, bilateral agreements, and proclamations.

Under certain conditions specified in the law, libraries and archives are authorized to furnish a photocopy or other reproduction. One of these specified conditions is that the photocopy or reproduction is not to be "used for any purpose other than private study, scholarship, or research." If a user makes a request for, or later uses, a photocopy or reproduction for purposes in excess of "fair use," that user may be liable for copyright infringement.

The Columbia University Libraries reserve the right to refuse to accept a copying order if, in its judgement, fulfillment of the order would involve violation of the copyright law.

Author:
Schad, Josef

Title:
Die warenhaussteuer der nachkriegszeit

Place:
[n.p.]

Date:
[1930]

95-82360-16

MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

BUSINESS
254.53
Schl

Schad, Josef

Die warenhaussteuer der nachkriegszeit ... von Josef Schad ... [1930]

52 p. 21 cm.

Thesis, München.

Bibliography: p. 51-52.

RESTRICTIONS ON USE:

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35 mm REDUCTION RATIO: 12x IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 2/13/95 INITIALS: JS

TRACKING # : MSH 04526

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

2.0 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

1.5 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

PM-MGP 13"x18"
METRIC GENERAL PURPOSE TARGET
PHOTOGRAPHIC

200 mm

150 mm

100 mm

A3

A4

A5

1.0 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

1.5 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

2.0 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ abcdefghijklmnopqrstuvwxyz 1234567890

2.5 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ abcdefghijklmnopqrstuvwxyz 1234567890

PRECISION℠ RESOLUTION TARGETS

Century

A&P

1303 Geneva Avenue
St. Paul, MN 55119

4.5 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ abcdefghijklmnopqrstuvwxyz 1234567890

3.5 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

Die
Warenhaussteuer
der
Nachkriegszeit

1930

Schad.

D254.53 — Sch 1

D254.53 Sch

Columbia University
in the City of New York

LIBRARY

School of Business

Univ. Exchange OCT 26 1931

DIE WARENHAUSSTEUER DER NACHKRIEGSZEIT

INAUGURAL-DISSERTATION
zur Erlangung der Doktorwürde der Hohen
staatswirtschaftlichen Fakultät der
LUDWIG-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT / MÜNCHEN

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARY

VORGELEGT VON:

JOSEF SCHAD, DIPL.-VOLKSWIRT
AUS LEUTKIRCH

Business

Gedruckt mit Genehmigung der Staatswirtschaftlichen Fakultät
der Universität München.

Referent:
Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Walter Lotz.

D 254.53
Sch 1

March 14, 1932 DA/HEC

Vorwort

Die Frage der Warenhaussteuer, die in der Vorkriegszeit häufig Gegenstand wissenschaftlicher Erörterungen war, ist in der Nachkriegszeit mehr oder weniger vernachlässigt worden. Ich folgte deshalb den Anregungen von Herrn Geheimrat Professor Dr. Lotz, eine Untersuchung über den gegenwärtigen Stand und Erfolg der Warenhaussteuer anzustellen um so lieber, als sich das Anwachsen der Warenhäuser in der Nachkriegszeit immer mehr bemerkbar machte. Durch das neue Reichssonderumsatzsteuergesetz ist die Frage der Warenhaussonderbesteuerung wieder mit in den Vordergrund gerückt worden. Bei der Bearbeitung des Stoffes mußte natürlich warenhausfeindliches sowie zusätzlich Interessentenmaterial verwendet werden. Die von mir durchgeführten Rundfragen in den einzelnen bayerischen Städten lieferten dank der gütigen Unterstützung durch den Bayerischen Städtebund München lückenloses Material. Wenn von der einen oder anderen Stadt nur runde Summen für das einzelne Steuerjahr angegeben wurden, so dürfte das für die Gesamtbeurteilung belanglos sein. Aus diesem Grunde erheben die im III. Kapitel Seite 42 ff. aufgeführten Zahlen auch keinen Anspruch auf absolute Genauigkeit.

Besonderen Dank zolle ich noch Herrn Privatdozenten Dr. C. Miller, der mir manch wertvolle Anregung gab.

Mai 1930.

Josef Schad.

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Kapitel.

1. Die Warenhaussteuer als Sondersteuer mit Nebenzweck . . 5
2. Argumente für und wider die Warenhäuser 6
   a) geschäftlich wirtschaftliche 7
   b) soziale 17

II. Kapitel.

Geschichte und gegenwärtiger Stand der Warenhaussteuer.

1. Die Warenhaussteuer in Frankreich 20
2. Die Warenhaussteuer in Deutschland bis 1919 21
3. Die Konzentrationsbewegungen der Warenhäuser in der Nachkriegszeit 27
4. Entwicklung der Warenhaussteuer in Deutschland nach dem Kriege 29
5. Die Regelung der Warenhaussteuer in Hessen 32
6. Durchführung der Warenhaussteuer in Bayern auf Grund des Artikels 5 des Bayerischen Gesetzes zum Vollzuge des Finanzausgleichsgesetzes 34

III. Kapitel.

Erfolge und Folgen der Warenhaussteuer.

1. Statistische Erhebungen in Bayern 41
2. Die neue Sonderumsatzsteuer des Reiches und die Parallelentwicklung in Thüringen 45
3. Die Fernwirkungen der Warenhaussteuer 47

I. Kapitel

1. Die Warenhaussteuer als Sondersteuer mit Nebenzweck

Eines der Grundprinzipien der Steuerlehre ist die Allgemeinheit der Besteuerung, d. h. daß Steuergesetze gegen Jedermann ohne Ausnahme gelten. Im engsten Zusammenhang mit der Allgemeinheit der Besteuerung steht die Gleichmäßigkeit der Besteuerung, die besagt, daß ein allgemein aufgestelltes Prinzip gleichmäßig durchgeführt werden müsse.

Diesen Grundsätzen ist nicht Folge geleistet, wenn die Warenhäuser als Teil des Einzelhandels innerhalb der Gewerbesteuer nach anderen Grundsätzen als die übrigen Gewerbetreibenden, und zwar härter als diese belastet werden, praktisch also neben der Gewerbesteuer eine Sondersteuer zu entrichten haben. Diese Sonderbesteuerung der Warenhäuser, die gegen Ende des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts in Deutschland einsetzte, wurde damit motiviert, daß sich der gewerbliche Mittelstand durch das Aufkommen der Warenhäuser in seiner Existenz bedroht fühlen und die Warenhäuser durch eine Sondersteuer in ihrer Entwicklung gehemmt werden müssen, während die tatsächliche Existenzbedrohung in den eigenen Reihen durch Uebersetzung des Handels zu suchen war.

Begünstigt wurde seinerzeit die Warenhaussteuerfrage durch die neue von Adolf Wagner vertretene Auffassung vom Zweck der Besteuerung. Er sagt:[1]) „Neben dem rein finanziellen Zweck der Steuer gibt es noch einen zweiten, nämlich einen sozialpolitischen Zweck, der regulierend in die Verteilung des Volkseinkommens und Volksvermögens eingreifen soll. Die Steuern sind dann Zwangsbeiträge der Einzelwirtschaft, teils zur Deckung der allgemeinen Staatsausgaben, teils zur Herbeiführung einer veränderten Verteilung des Volkseinkommens."

Dieser Auffassung Wagners trat starker Widerstand entgegen, da sich der Grundsatz der Wohlfeilheit der Besteuerung, der besagt, daß dem Volke nicht mehr Gelder abgenommen werden sollen, als sie dem Fiskus einbringen und daß die Steuern nicht für das Sonderinteresse einer einzelnen Schicht verwendet werden sollen, nicht verwirklichen läßt, wenn man nicht auf jede Begünstigungspolitik gelegentlich der Steuererhebung verzichtet.

Das Steuereinkommen, das sonst bei jeder Besteuerung eine Hauptrolle spielt, trat bei der Warenhaussteuer ganz zurück, so daß sie sich ihrem ganzen Wesen nach als wirtschaftspolitische Maßnahme und nur dem Namen nach als Steuer darstellte. Dadurch, daß sie durch eine sozialpolitische und wirtschaftliche

[1]) Adolf Wagner, Finanzwissenschaft, Bd. 1, St. 500.

Maßnahme gegen eine bestimmte Klasse wirtschaftlicher Unternehmungen sich richtete, wurde sie zu einer Sondersteuer außerhalb des Rahmens des gesamten Steuersystems. Gerloff & Meisel[2]) betonen: „Es ist nun allerdings der Fall denkbar, daß ein sogenannter Nebenzweck anscheinend am besten mittels einer Steuer sich verwirklichen läßt. Dann wird naturgemäß der Nebenzweck zum Hauptzweck, und wir haben es nicht mehr mit einer echten Steuer, sondern mit einer Scheinsteuer zu tun." Lotz sagt:[3]) „Man kann einen Nebenzweck in der Besteuerung verfolgen, man tut es vielfach. Aber man betritt dabei eine abschüssige, gefährliche Bahn. Man gefährdet insbesonders durch den Nebenzweck den finanziellen Hauptzweck, man gefährdet das Vertrauen in die Unparteilichkeit des Staates, man verschärft die politischen Gegensätze . . . . kurz, man kann auch in der Besteuerung auf die Dauer nicht zwei Herren dienen, nicht zugleich erfolgreich den Hauptzweck der Besteuerung und allerhand politische Nebenzwecke erreichen."

2. Argumente für und wider die Warenhäuser

Es sei hier zunächst kurz der Begriff Warenhaus klargestellt. Das Warenhaus in Frankreich „Grand Magasin", in Amerika und England „Department Store" genannt, bedeutet in dem Land, in dem es am großartigsten entwickelt ist, in Amerika, nicht eine Zusammenfassung aller nur möglichen Warengruppen in einem großen Geschäfte, sondern in Amerika heißen auch die großen Spezialgeschäfte, wie z. B. Altmann, New York, Department Stores. In Frankreich können Grand Magasins reine Textilgeschäfte sein, die nicht alle Warengruppen führen. Nur in Deutschland hat sich einmal durch die Mittelstandspolitik, dann teilweise durch das Warenhaussteuergesetz der spezifische Begriff des Warenhauses als eines großen, vielfach ein ganzes Haus einnehmenden Geschäftes herausgebildet, das alle oder mehrere Warengruppen führt.

Unter den wissenschaftlichen Definitionen ist die von Mataja, der das Warenhaus für „ein Detailgeschäft im größten Stil"[4]) erklärt, zugleich die älteste und kürzeste. Zu der Definition Matajas macht Stresemann[5]) den sehr richtigen Zusatz: „die sich mit dem Absatz verschiedenartigster, sachlich nicht zusammenhängender Waren befassen". Sombart sieht ein modernes Warenhaus als vorhanden an, wenn folgende Erfordernisse erfüllt sind:

[2]) Gerloff & Meisel, Handbuch der Finanzwissenschaft, Tübingen 1926. Band I. S. 441.
[3]) Walter Lotz, Der Fiskus als Wohltäter, Berlin 1906. S. 31.
[4]) Mataja, Großmagazin und Kleinhandel, S. 4.
[5]) Stresemann, Die Warenhäuser, S. 697.

1. Die großkapitalistische Basis;
2. die Modernität der Geschäftsprinzipien, der sog. kapitalistische Geist;
3. die Neuordnung der Waren nach dem Gesichtspunkt der höchsten Bedarfsanspannung, sowie Differenzierung der Qualität und Kombinierung der verschiedenen Branchearten.

Auch das preußische und bayerische Warenhaussteuergesetz suchten den Begriff Warenhaus festzulegen. So sieht z. B. das bayerische Warenhaussteuergesetz folgende Begriffsbestimmung auch heute noch als gegeben an: „Gewerbliche Unternehmungen, welche behufs gewinnbringender Verwertung größerer Betriebsmittel ihrem Geschäftsbereich eine außergewöhnliche Ausdehnung geben und durch die Art ihres Geschäftsverfahrens von den Grundsätzen und Formen, unter welchen die im Tarif enthaltenen Gewerbe ausgeübt zu werden pflegen, wesentlich abweichen."

Letztere Definition ist zu unbestimmt, wie es überhaupt schwer, ja beinahe unmöglich ist, das Warenhaus begrifflich genau festzulegen.

Dr. Wernicke sagt:[6]) „Der Name Warenhaus sagt an und für sich weiter nichts, als daß ein Detailgeschäft Waren verkauft; die Zahl der geführten Waren ist dabei ganz gleichgültig. Ob es noch diese oder jene Ware vertreibt, kann einen begrifflichen Unterschied zwischen Waren- und Kaufhaus nicht bilden, um so weniger, wenn, wie das längst der Fall ist, die Art der Betriebsführung bei allen modernen Geschäften dieselbe ist."

Das Warenhaus kann man heute wohl bezeichnen als ein auf großkapitalistischer Basis aufgebautes Unternehmen, das räumlich nicht begrenzt, sich mit dem Verkauf der gangbaren und gangbarsten Waren befaßt. Unter einem Kaufhaus versteht man dagegen im allgemeinen ein Geschäft, das den Großteil seines Gesamtumsatzes (70—80%) durch Verkauf von Textilien erzielt und die restlichen 20—30% durch Verkauf von Schuhen, Möbeln etc. bestreitet.

A. Die Vorteile, mit denen die Warenhäuser arbeiten, sind von verschiedener Art.

Durch das Prinzip der Warenhäuser, alle Waren zu führen, die die Kundschaft bei ihnen zu kaufen wünscht, entsteht eine Vereinigung der verschiedensten, manchmal sogar entferntesten Branchen unter einheitlicher Leitung. So werden in den meisten deutschen Warenhäusern zu finden sein: Kleiderstoffe, Futterstoffe, Herren- und Damenkonfektion, Baumwollwaren, Kurz- und Weißwaren, Trikotagen, Strümpfe, Wäsche, Putz, Schuhe,

[6]) Wernicke, Der Kampf um das Warenhaus, Berlin 1928.

Teppiche, Möbelstoffe, Lederwaren, Samt und Seide, Handschuhe, Toiletten- und Sportartikel, Schirme, Stöcke, Pelzwaren, Lebensmittel, Parfümerien, Spielwaren, Schreibwaren, Galanteriewaren, Porzellanwaren, Emailwaren, Korbwaren, Bücher, Musikalien.

Der große Vorteil hierbei ist der, daß die sog. „tote Saison" ausgeschaltet wird. Bald geht der Artikel, bald der, so daß also bei den so teuren Mieten und kostspieligen Gehältern ein Leerlauf des Betriebes, wie es vielfach im Spezialgeschäft durch die Einseitigkeit der Geschäftsführung bedingt ist, ausgeschaltet wird. Vom Standpunkt des Unternehmers bedeutet das eine Verminderung des Risikos und eine Erhöhung der Rentabilität durch Sicherung möglichst gleichmäßiger Beschäftigung. Auch volle Nutzung des Raumes gelingt um so besser, je mehr zeitlich verschiedene Saisons sich in einem Betrieb zusammenfinden.

Schon beim Einkauf hat das Warenhaus gegenüber dem Klein- und Mittelbetrieb große Vorteile. Es ist in der Lage, als regelmäßiger Großabnehmer einer Fabrik für sich möglichst günstige Bedingungen, die aus zwingenden Gründen Kleinabnehmern nicht gewährt werden können, zu erreichen. Professor Hirsch spricht hier von einer „Differentialrente der größeren Einkaufskraft".

„Das Verhältnis zwischen Industrie und Warenhäusern läßt sich heute nicht mehr einfach durch die Tatsache kennzeichnen, daß der direkte Bezug der Warenhäuser vom Fabrikanten fast überall durchgeführt ist. Das Warenhaus ist heute über die Rolle des bloßen Abnehmers der Industrie weit hinausgewachsen. Es überragt nicht nur seiner Kapitalkraft nach die meisten industriellen Betriebe, die als Fabrikanten von Warenhausartikeln in Frage kommen, sondern es wirkt auch bestimmend auf die Produktionsrichtung und die Preisgestaltung dieser Lieferantenverbände ein. Warenhäuser haben auf manchen Gebieten in der letzten Phase ihrer Entwicklung geradezu als Konsumschöpfer gewirkt. Sie haben die Industrie zur Fabrikation neuer Artikel, für die die Warenhäuser ein Konsumbedürfnis feststellen konnten, angeregt und durch die von ihnen geleistete Propaganda einen wesentlichen Anteil daran gehabt, solche neuen Waren und Warentypen in den Verkehr zu bringen." [7]).

Die Folge ist die, daß der Produzent in Abhängigkeit vom Warenhaus gelangt; während er früher selbständig auf eigene Faust produzierte, holte er sich jetzt seine Anweisung vom Warenhaus. Während früher die Warenhäuser immer und immer wieder gegen die straffen Zahlungs- und Preisbedingungen ihrer

[7]) Siehe Probleme des Warenhauses, S. 94.

Lieferanten ankämpfen mußten, sind es jetzt die Lieferantenverbände, die vielfach über die Untreue in den eigenen Reihen wegen wachsender Stärke der Warenhausbetriebe Klage führen. Es wird versucht, durch Aussperrung solcher Lieferanten, die den Warenhäusern im Preis und vor allem in den Lieferungsbedingungen Konzessionen machen, das alte Stärkeverhältnis wieder herzustellen. Die Aussichten sind aber nicht allzu groß, denn hinter diesen Versuchen droht das Abwehrmittel der Warenhäuser, nämlich die Möglichkeit der Eigenfabrikation. Man spricht heute sogar von einem Monopolcharakter der Warenhäuser gegenüber ihren Lieferanten. Der Grad der Umwälzung der Verhältnisse zwischen Produzenten und Abnehmern liegt in der starken Kartellbewegung der Nachkriegszeit. Die Kartelle suchten die Ausschaltung des Großhandels immer mehr zu verwirklichen. Die Produzenten suchten durch eigene Organisationen mit den Detaillisten in den Verkehr zu treten, während andererseits auch der Detailhandel bemüht war, den Großhandel auszuschalten und direkt mit den Produzenten in Verkehr zu treten. Die Tendenz haben die Großbetriebe im Detailhandel, die Warenhäuser und großen Spezialgeschäfte, besonders in der Nachkriegszeit durch ihre Konzentrationsbewegung stark gefördert. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts wurden die Warenhäuser bis zu 60 und 70% durch den Großhandel beliefert, während heute der Bezug auf 20 bis höchstens 25% verringert worden ist. Die absolute Lieferungsmenge ist wohl gleich hoch wie ehedem, aber die Umsatzsteigerung der Warenhäuser ist den Fabrikanten oder der Eigenproduktion zugute gekommen. Immerhin ist es von Interesse, auf die Ausführung von V. H. Deutsch, Vorstand der deutschen Metallwarenindustrie, hinzuweisen. Er sagt u. a.:[8])

„Der Fabrikant hat das größte Interesse an einer günstigen Weiterentwicklung der Warenhäuser, denn ihre Kaufkraft stellt einen wichtigen Aktivposten für seinen Umsatz dar. Die volkswirtschaftliche Wahrheit: „Leben und leben lassen!", muß aber auch hier gelten. Die Warenhäuser können auf die Dauer trotz ihrer finanziellen und wirtschaftlichen Macht nicht auf der Höhe bleiben, wenn ihre Lieferanten nicht die Möglichkeit haben, das volkswirtschaftlich so dringend notwendige Neukapital aus eigener Kraft zu bilden."

Als ein weiterer großer Aktivposten der Warenhäuser ist die strikte Durchführung des Barzahlungssystems zu buchen. Der eine große erzieherische Vorteil liegt darin, den Kunden von der Borgwirtschaft abzubringen, während andererseits dem

[8]) Siehe Frankfurter Zeitung, v. 8. 4. 1929, Nr. 265, S. 4.

Warenhaus dadurch die Gegenwerte sofort zugeführt werden, was zur Folge hat, daß solchen Unternehmungen weitgehende Bankkredite und durch die Barbezahlung bei den Lieferanten noch besondere Vergünstigungen zur Verfügung stehen. Die Regulierung ihrer Verpflichtungen vollziehen die heutigen Warenhauskonzerne 30 Tage nach Schluß des Lieferungsmonats.

Ferner bedeutet der Massenbezug der Waren eine gewaltige Spesenersparnis. Fluktuationen in den Preisen der einzelnen Waren können sofort nutzbringend wahrgenommen werden. Dies ermöglicht wiederum eine möglichst niedere Kalkulation der Verkaufspreise, die sich manchmal weit unter den Preisen hält, die das Detailgeschäft notwendig verlangen muß. Die niedrigen Preise führen wiederum einen massenhaften und raschen Absatz herbei, bringen, um es technisch auszudrücken, das investierte Kapital um ein Vielfaches schneller ins Verdienen, als dies beim Detailgeschäft möglich ist. (Großer Umsatz, kleiner Nutzen.)

Durch den direkten Bezug der Waren vom Fabrikanten entsteht ein weiterer wirtschaftlicher Vorteil, den die Warenhäuser dadurch erzielen, daß sie möglichst durch direkten Einkauf beim Produzenten den Zwischenhändler und den diesem zufallenden Zwischenhandelsgewinn auszuschalten in der Lage sind.

Wurden bisher die Vorteile betrachtet, die sich aus der immer größeren Entwicklung in wirtschaftlicher Hinsicht für die Warenhäuser selbst ergaben, so sei nunmehr der Vorteile gedacht, welche sich für die Allgemeinheit ergaben.

Eines besonders in der Großstadt ausschlaggebenden Momentes des Grundsatzes „Zeit ist Geld" sei zuerst gedacht. Die Hausfrau, die allerhand einzukaufen hat und durch das Laufen von einem Geschäft zum anderen viel Zeit verliert, findet so ziemlich alles, was sie benötigt, im Warenhaus vereinigt. Andererseits ist auch der Trägheit des Menschen, die es ihm unleid macht, zur Befriedigung seiner Bedürfnisse die verschiedenen Geschäfte aufzusuchen, Rechnung getragen.

Eine weitere Ueberlegenheit haben die Warenhäuser durch ihre riesigen offenen Ausstellungen und Verkaufsräume, die dem kaufenden Publikum zwanglose Besichtigung und große Uebersicht gewähren.

Endlich sei noch darauf hingewiesen, daß manche Artikel, z. B. ausländischer Herkunft, die wegen ihres seltenen Bedarfes nur von wenigen Detailgeschäften geführt werden konnten, für die das begüterte kaufende Publikum also mehr oder weniger auf das Ausland angewiesen war, so daß dieses den ganzen oft sehr bedeutenden Gewinn ganz einsteckte, nun auch von den deutschen Warenhäusern geführt werden, wodurch wenigstens

ein Teil des Gewinnes dem Inland verbleibt und, was noch wichtiger ist, daß sie deutsche Fabrikanten durch namhafte Aufträge zur Erzeugung deutscher Konkurrenzerzeugnisse anregten.

Erwähnt werden müssen noch die Filialbetriebe der Warenhauskonzerne im Ausland als Pioniere des deutschen Handels. Es sei nur hingewiesen auf die Filialbetriebe der Leonhard Tietz A.-G. in verschiedenen Städten Belgiens, auf die neueste Beteiligung der Rudolph Karstadt A.-G. mit 600 000 sfrs. bei Errichtung eines Warenhauses in Zürich durch die Schweizer Firmen Brenn A.-G., Zürich, und Maus Frères, Genf, auf die Beteiligung der Firma bei dem durch Galeries Nouvelles Réunies, Paris, errichteten „Epa", Einheitspreisgeschäft in Paris.

Wie alles Neue in der Welt seine Gegner findet und verlangt, in seinen Gedankengang, in seine Organisation einzudringen, so ging es auch mit den Warenhäusern. Es war erklärlich, daß die Detailhändler, in ihrer mehr oder weniger behaglichen Ruhe aufgescheucht, sich durch die Konkurrenz bedroht fühlten. Aber viele übersahen die inneren Ursachen, die es den neuen Geschäften ermöglichte, so billig mit ihrer Ware zu sein. Außer Frage steht, daß die Warenhäuser auf die Verhältnisse des Kleinhandels eine mehr oder weniger einschneidende Umgestaltung ausgeübt haben. Ebenso muß anerkannt werden, daß die Warenhäuser die bisherigen Unternehmungen in ihrem Wirkungskreis wesentlich beengten und beeinträchtigten. Mit besonderer Schärfe und Härte mußte sich die Schädigung der früheren Betriebe bei dem ersten Auftreten der Warenhäuser in der Zeit, als sie sich ihr eigenes Geschäftsgebiet zu gewinnen suchten, geltend machen. Andererseits ist aber zu berücksichtigen, daß eine derartige Einwirkung auf das von früher her Bestehende keineswegs etwa nur bei den Warenhäusern auftritt, sondern bei jeder neuen Erscheinung, welche die wirtschaftliche Fortentwicklung zeitigt.

„Diejenigen Kaufleute, die das Neue der Warenhäuser befolgten, die die Gruppierung der Waren der Nachfrage des Publikums anpaßten, diejenigen, die in der Qualität und der Darbietung die Anforderung einer neuen Zeit verstanden und befolgten, waren durchaus nicht dem Untergange geweiht." (Sombart.)

Biermer sagt [9]): „Ueberall ist die Wahrnehmung zu machen, daß unter sonst gleichbleibenden Bedingungen der eine Kaufmann auf der Höhe bleibt und zu Wohlstand kommt, während andere geschäftlich verkümmern."

Das Hauptargument, das gegen die Warenhäuser vorgebracht wird, ist folgendes:

[9]) Biermer, Mittelstandsbewegung und Warenhausproblem, S. 141.

Der kaufmännische und gewerbliche Mittelstand werde durch die Warenhäuser ruiniert und vollständig verdrängt. Wie bereits oben erwähnt, kann nicht geleugnet werden, daß der kaufmännische und gewerbliche Mittelstand wirtschaftlich schwer zu kämpfen hat. Die Gründe seines wirtschaftlichen Niederganges liegen auf ganz anderen Gebieten, worauf später zurückzukommen ist. Wie der wahre Sachverhalt ist, darüber gibt uns am besten die Statistik Aufschluß.

Nach der Gewerbestatistik von 1882, 1895, 1907 und 1925 hat das Handelsgewerbe stets eine starke Vermehrung erfahren. Im Warenhandel waren die Hauptbetriebe in den Jahren 1882, 1895, 1907, von 351 738 auf 528 885 und 709 231 gestiegen. Sie hatten sich also jeweils um 50,3% und 34,1% vermehrt. Das gesamte Handelsgewerbe zählte 1907 846 433 Betriebe, im Jahre 1925 dagegen 1 148 000 Betriebe mit 3 212 000 beschäftigten Personen. Das Handelsgewerbe des Deutschen Reiches hat also seit 1907 stark zugenommen. Interessant ist besonders die Statistik des Einzelhandels.

Die Einzelhandelsbetriebe im Deutschen Reich [10])
auf Grund der Zählung vom 16. 6. 1925

	1925 Betriebe	1925 Personen	1907 Betriebe
Warenhäuser	755*)	66 578	**)
Handel m. Waren aller Art	37 933	89 307	32 935
„ „ Lebensmitteln	250 366	439 978	164 972***)
„ „ Web-, Wirk- und Weißwaren	74 069	236 009	45 360
„ „ Tabakwaren	47 339	63 933	19 314
„ „ Schuhen	14 065	40 277	8 574
„ „ Eisen- u. Stahlwaren	11 632	42 679	10 566
„ „ Haus- und Küchengeräten	11 499	32 041	**)
„ „ Chemikalien, Drogen etc.	13 543	37 229	7 036
„ „ Papier- u. Schreibw.	14 020	29 675	5 508
„ „ Brennmaterial	23 829	45 897	8 184
„ „ Milch	34 439	63 938	****)
„ „ Süßwaren	14 706	22 835	4 178
„ „ Getränken	17 807	33 462	11 061
„ „ Buch, Kunst, Musik	11 046	37 758	6 034

[10]) S. Probleme ds. Warenhauses, S. 24, bez. Stat. Jahrb. f. d. Deutsche Reich, 1927, S. 86.
*) Nach dem Stat. Jahrb. ds. Deutschen Reiches v. 1928, S. 107, nur noch 640 Warenhäuser mit 64 692 Personen.
**) Unbekannt.
***) Dazu noch 4223 Delikatessenhandlungen.
****) Es gab 1907 noch 53 222 Geschäfte, die Handel mit anderen landwirtschaftlichen Produkten betrieben, worunter wohl auch die Milchgesch. fielen.

Aus obiger Tabelle geht hervor, daß fast alle Zweige des Einzelhandels seit 1907 eine nicht unbeträchtliche Vermehrung erfahren haben, vielfach um 100 bis 200%. Der Großhandel hat seit 1907 von 242 458 Betriebe auf 174 242 Betriebe abgenommen, während der Einzelhandel insbesondere in Lebensmittelgeschäften, Kleider- und Wäschegeschäften sehr stark zugenommen hat. Im ganzen haben die Einzelhandelsgeschäfte von 453 841 auf 673 322, also um 48,3% zugenommen. Im gesamten Einzelhandel wird die Zahl der beschäftigten Personen im Jahre 1925 mit 1 532 992 Personen aufgegeben, in Warenhäusern mit 66 578, das sind 4,7% der Gesamtzahl der im Einzelhandel beschäftigten Personen.

Von einer Verdrängung des Einzelhandels durch die Warenhäuser kann sonach keine Rede sein.

Auch der Anteil der Warenhäuser am Gesamtumsatz des Detailhandels ist noch viel geringer, als man vielfach anzunehmen pflegt. Im allgemeinen kann man jedoch sagen, daß der Anteil der Warenhäuser am Gesamtumsatz des Detailhandels der modernen Staaten wächst. Der Druck der Warenhauskonkurrenz ist zweifellos vorhanden.

Nach einer Schätzung von Professor Dr. Julius Hirsch[11]) ergeben sich folgende Zahlen für den Umsatz der Waren- und Kaufhäuser in Deutschland:

im Jahre 1900	kaum mehr als	50 Mill. Mark
„ „ 1913	500—600	„ „
„ „ 1926	rund 1500	„ „
„ „ 1928	„ 18	„ „ [12])

Auf das geschätzte Gesamtvolumen des deutschen Detailhandels sind das

im Jahre 1900 noch nicht	1/3%
„ „ 1913	2½%
„ „ 1926	4—5%
„ „ 1928	6%[12]).

Ein Versuch, die Bedeutung des Warenhauses für vier der wichtigsten Länder seiner Entwicklung nach zusammenstellen, zeigt dieses Ergebnis :

Land	Jahr d. Schätzung	Gesamt-Umsatz des Det.-Hdls.	Waren-häuser	Massen-fil.	Konsumgen.
Amerika	1924	35,3 Mild. $	6–8%	2,8%	Unbed.
Großbrit. . . .	1923	2,5 „ £[13])	2,5%	–	7%
Deutschland .	1926	30 „ RM.	4–5%	1%	3%
Frankreich [14]) .	1920	28,04 „ Gfrs.	5,3%	5%	0,4%

[11]) Siehe Probleme ds. Warenhauses, S. 60—61.
[12]) Nach Schätzung ds. Verbandes deutsch. Waren- und Kaufhäuser E.V., Berlin.
[13]) Nach Sombart, Hochkapitalismus, II. Bd., S. 869.
[14]) Schätzung nach Haase, Französischer Detailhandel, Berl., Diss. 1928.

Allerdings ist bei diesen Zahlen in Betracht zu ziehen, daß die Warenhäuser manche Artikel gar nicht führen, in anderen Artikeln nur verschwindend kleine Teile des Gesamtabsatzes des Detailhandels an sich zogen. In einzelnen Branchen dagegen erreicht der Anteil des Warenumsatzes am Gesamtumsatz etwa 30% (z. B. Spielwaren, Emailwaren).

Der Grund der wirtschaftlichen Zwangslage der Detailgeschäfte mancher Branchen liegt vielmehr darin, daß sich ihre Zahl besonders nach dem Kriege unverhältnismäßig, in keiner Weise das durch die natürliche Volksvermehrung gerechtfertigte Maß innehaltend, vermehrt hat. Man besuche nur die Neubauviertel einer Großstadt. In fast jedem neu errichteten Häuserblock findet sich zum mindesten ein Laden eingebaut, der vermietet ist. Die Kundenzahl der verschiedenen Branchen wächst aber nicht in dem Grade; sie verteilt sich auf alle Geschäfte; jedes neu hinzukommende nimmt den früheren Geschäften Kunden weg, und schließlich hat dann jedes Geschäft knapp soviel Umsatz, daß es in der Lage ist, seine Spesen zu decken. Kommt dann irgendein nicht vorhergesehener Zufall, so ist der Zusammenbruch da. Das Vertrauen des Publikums zu diesen Geschäften schwindet, nicht nur das, sondern der ganze Kaufmannsstand wird hierdurch mißkreditiert. Ganz bezeichnend faßt es die Industrie- und Handelskammer Dresden in folgenden Worten zusammen: „In früheren Zeiten mußte der Kaufmann zweierlei besitzen: eine tüchtige Fachbildung und ausreichend Kapital. Heute gibt es Auch-Fachleute, die kaum schreiben können und von Buchführung keine Ahnung haben; sie besitzen auch kein Kapital. Wenn sie nur die Ladenmiete bezahlen können, ist ihnen geholfen, wie sie meinen. Die Waren bekommen sie auf Borg, mit langer Zahlungsfrist. Leichtsinnige und ganz unüberlegte Geschäftsgründungen sind an der Tagesordnung. So ist der Kleinhandel das Sammelbecken geworden für Personen, die daran verzweifeln, auf anderem Wege ihr Auskommen zu finden."

Auch die Industrie- und Handelskammer München hat sich erst neuerdings ähnlich hierzu geäußert:[15]) „Ein großer Teil der Klagen des Kleinhandels sei nicht in der Ueberlegenheit der Warenhäuser begründet, sondern in der Uebersetzung des Handels mit Elementen, die ohne genügend Vorbildung und Kenntnisse, namentlich aber mit unzureichendem Kapital, ihr Geschäft betreiben wollen. Dazu komme noch, daß die Warenhäuser in ihrer überwiegenden Zahl und jedenfalls nach dem

[15]) S.M.N.N. 22. Juni 1929.

beträchtlichsten Teil ihres Umsatzes nur Kassageschäfte machen, während ein namhafter Teil des Einzelhandels nach Höhe und Kreditdauer unverhältnismäßige Beträge verborge und sich dadurch leistungsunfähig mache."

Weitere Vorwürfe macht man den Warenhäusern mit unlauterem Wettbewerb, Qualitätsverschlechterung, Ramschwesen, unreeller Marktschreierei, Quantitäts- und Gewichtsverschleierung, trügerischer Pfennigauszeichnung und Lockartikeln aller Art.

Wenn auch mancher der eben angeführten Vorwürfe heute wissenschaftlich nicht mehr haltbar ist, so bleiben doch einige bestehen, insbesonders der des Lockartikelsystems.

Die Lockartikel, die hauptsächlich aus einfachen Gebrauchsartikeln, Reiseartikeln, und insbesonders aus Lebensmitteln bestehen, verlegen die Warenhäuser in die obersten Stockwerke, um das Publikum durch das ganze Haus hindurchzulotsen. Diese Artikel geben die Warenhäuser teilweise unter Wert ab. Die Deutsche Handelswarte[16]) berichtet z. B.: „Ein Leipziger Warenhaus verkaufe drei Chokoladenbälle im Netz, deren normaler Preis im Einkauf für das Spezialgeschäft 1,02 M., für den Großhandel 0,85 M. beträgt, zum Preise von 0,95 M., oder den Standardartikel Pfefferminz, Einkaufspreis normalerweise 0,35 M., für 0,25 M."

Aehnliche Verhältnisse lassen sich bei einem Münchener Warenhaus nachweisen. Dasselbe verkauft z. B. Butter mit der Bezeichnung „Beste Tafelbutter" um 1,85 M., auf dem Markt kostet diese Butter ebenfalls in derselben Bezeichnung und Etikettierung 2 M., in den Molkereigeschäften 2,10 bis 2,20 M. Es ergibt sich also eine Differenz bis zu 0,35 M. oder 18,9%. Echte Göttinger Wurst im Warenhaus 0,38 M., im Spezialgeschäft 0,45 M. in derselben Qualität; Braunschweiger Mettwurst 0,38 M. im Warenhaus und im Spezialgeschäft 0,45 bis 0,50 M. So könnten noch mehrere Beispiele angereiht werden. Bezeichnend für die Preispolitik der Warenhäuser ist auch die Tatsache, daß die billigen Angebote in Frischfleisch an Donnerstagen oder Freitagen, also an Lohntagen, in der Zeitung stehen. Interessant ist, daß die Warenhäuser selbst bestätigen, daß Lebensmittel von ihnen als Lockartikel benützt werden. So schreibt die Zeitschrift für Waren- und Kaufhäuser[17]): „Die Lebensmittelabteilungen der Waren- und Kaufhäuser haben sich in letzter Zeit besonders stark entwickelt. Von seiten der Leitung erweist man ihnen deswegen besondere Aufmerksamkeit, weil

[16]) Deutsche Handelswarte Nr. 9, 1929. S. 206 ff.
[17]) Zeitschrift f. Waren- u. Kaufhäuser, Nr. 7, 1930. S. 50.

durch sie Menschen ins Haus gebracht werden, die nicht allein ihr Interesse auf die Lebensmittelabteilung beschränken, sondern auch die anderen Abteilungen des Hauses besichtigen. Aus der großen Zahl der Sehleute rekrutieren sich dann die Kaufleute."

Als Lockmittel dienen auch die Restaurationsbetriebe der Warenhäuser, die für die Bequemlichkeit und Erholung der Kunden eingerichtet wurden. Daß diese Restaurationsbetriebe dagegen eine ernstliche Gefahr für das Gasthausgewerbe seien, dürfte wohl kaum anzunehmen sein; denn das Hauptgeschäft der Gasthöfe blüht doch wohl am besten abends und am Sonntag, also zu einer Zeit, wo die Warenhäuser geschlossen haben. Außerdem gibt es keinen Trinkzwang im Warenhaus; es fehlt also das Moment, worauf es den Gasthöfen am meisten ankommt.

Wenn auch der Vorwurf des Ramschwesens[18]) nicht mehr in dem Grade erhoben werden kann, wie bei der Entstehung der Warenhäuser, so muß doch betont werden, daß die Warenhäuser in großen Mengen insbesonders Glas, Porzellan, Aluminium, Email und Blechwaren zweiter Qualität führen, also Waren, bei denen kleine Fehler vorhanden sind, die sich aber erst nach kürzerem oder längerem Gebrauch zeigen.

Die schwankende Preispolitik der Warenhäuser muß ebenfalls angeführt werden. Die Deutsche Handelswarte[19]) schreibt: „Während einer im Herbst 1927 unter den Leipziger Warenhäusern ausgebrochenen Einheitspreisepidemie verkaufte man einen Satz Schmortöpfe (3 Stück) aus Aluminium für 5 M., Weihnachten aber für 6 M.; einen Bohnerbesen gelegentlich eines Sonderangebotes für 3 M., Weihnachten für 3,75 M.

Als besondere Nachteile der Warenhäuser gegenüber mittleren und kleinen Einzelhandelsbetrieben können folgende geltend gemacht werden:

1. Mit der Größe des Betriebes steigt der Prozentualanteil der Geschäftsunkosten insbesonders der Reklamekosten. Dr. Constantin Miller gibt hierüber im Deutschen Süden[20]) an Hand der „Reichsenquête zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft" Aufschluß. Nach den Ziffern der deutschen Handelsenquête ergibt sich folgendes Bild:

[18]) Unter Ramschware versteht man verschossene, angeschmutzte Ware, Reste, fehlerhafte, verschnittene Stücke in Konkursen und auf Auktionen erstandene, auch von Fabrikanten und Großhändlern abgestoßene Ware.
[19]) Deutsche Handelswarte, Nr. 9, 1929. S. 209.
[20]) Der deutsche Süden, Zeitschrift für alle Gebiete d. Wirtschaft, Nr. 3, 1930. S. 35.

Jahresumsatz im Warenhs. in Mill. RM.	Gesch.-Unk. % v. Ges.-Ums.	Bruttoaufschlag auf Einkfpr. i. % ds. Einkfpr.
unter 0,25	19,9	39,27
0,25—0,50	20,5	39,24
0,50—1	20,1	39,11
1—2	24,6	43,65
2—5	27,8	45,10
über 5	28,4	46,82

Diese Bewegung setzt sich mit Schwankungen fort bis zu den Großkonzernen. Für die von der Enquête untersuchten vier Warenhausgroßkonzerne bleiben die Geschäftsunkosten in Höhe von 27,2 % des Gesamtumsatzes noch weit über den kleineren und mittleren Warenhäusern. Den Löwenanteil verschlingen die Reklamekosten, die sich von 1% des Gesamtumsatzes bei größeren Warenhäusern bis auf 4,9% steigern, also ebenfalls mit der Betriebsgröße steigen. An zweiter Stelle sind die Kosten für Gehälter und Löhne anzuführen.

Mit zunehmender Größe des Betriebes sinkt auch der durchschnittliche Reingewinn, gemessen in Prozent vom Umsatz. Er sinkt von 8% bei den kleinsten Warenhäusern auf 4,1% bei Warenhäusern mit über 5 Millionen RM. Jahresumsatz, auf 1,8% bei Mittel-, und auf 1,4% bei Großkonzern der Warenhäuser.

2. Der Abteilungsleiter eines Warenhauses, nach dem Umfang der Geschäftstätigkeit etwa mit dem Leiter eines selbständigen Einzelbetriebes vergleichbar, ist persönlich nicht so interessiert am Gedeihen seiner Abteilung wie der selbständige Unternehmer an seinem Betrieb.

3. Die Angestellten eines Warenhauses halten sich streng an die gesetzlich vorgeschriebene Arbeitszeit, während dies beim selbständigen Unternehmer und seinen mithelfenden Familienangehörigen nicht so der Fall ist.

4. Durch die Schematisierung und Uniformierung der Waren erfolgt eine Demokratisierung des Bedarfes, die nicht im Sinne des Kulturfortschrittes liegt.

B. *Von sozialen Argumenten* wird heute noch gerne folgendes angeführt: Die Warenhäuser bezahlen ihre Angestellten, insbesondere die weiblichen, zu schlecht.

Was die Gehaltsverhältnisse der Warenhausangestellten vor dem Kriege anbetrifft, so gibt hierüber Baumgarten[21]) ein recht günstiges Bild. Und nach dem Kriege sind die Verhältnisse im Vergleich zum Einzelhandel nicht schlechter geworden. Die heu-

[21]) Baumgarten, Die Bedeutung der Warenhäuser für die deutsche Volkswirtschaft, S. 63.

tigen Großkonzerne der Warenhäuser sind durchweg den Tarifverbänden angeschlossen, so daß sie gezwungen sind, ihre Angestellten tarifmäßig zu bezahlen, während in kleineren und mittleren Geschäften eine Lohndrückerei eher möglich ist.

Die Zeitschrift der Handels- und Büroangestellten, herausgegeben vom Verband weiblicher Handels- und Büroangestellten, Berlin, schreibt in ihrem Augustheft Nr. 8, 1929: „Von einem Ueber- oder Unterangebot in der Gehaltshöhe kann keine Rede sein, es sei denn, daß manche Warenhäuser ihre Angestellten durch gewisse Leistungszulagen oder Prämien besser stellen, so daß das gute Personal dorthin gezogen wird."

Auf persönliche Rundfragen des Verfassers bei der Zentrale des Verbandes in Berlin, sowie bei verschiedenen Ortsgruppen wie Köln, Hamburg, Frankfurt a. M., München, wurde geantwortet, daß die Angestellten der Warenhäuser kaum schlechter bezahlt seien als die der kleinen Geschäfte und Spezialgeschäfte. Was die Urlaubsfrage und hygienischen Verhältnisse anbelange, so sei in den Warenhäusern alles viel besser geregelt als in den Detailgeschäften. Näheres statistisches Material hierüber zu erhalten war leider unmöglich. Aehnlich äußert sich über diese Fragen ein Mitglied des Münchener Stadtrates [22]): „Ich habe mich beim Zentralverband der Angestellten erkundigt, wie es mit den Tatsachen in den Warenhäusern stünde. Der Zentralverband teilte mir mit, daß bei den Warenhäusern der Tarif derselbe sei wie beim Einzelhandel. Für Mädchen beträgt er im ersten Jahr nach der Lehrzeit RM. 88.— und steigt bis zum 9. Dienstjahr auf RM. 179.—, die männlichen Angestellten stehen etwas besser."

Gehaltserhöhend wirken Prämien, die bei Ueberschreitung einer Mindestleistung gewährt werden, auch Einkaufsrabatte, die z. B. beim Hermann-Tietz-Konzern 10%, beim Karstadt-Konzern 15% des jeweiligen Gehalts des betreffenden Angestellten betragen, wirken gehaltserhöhend. Außerdem gewährt z. B. ein Münchener Warenhaus 3—10 pro mille Provision auf den Umsatz.

Auch in sozialer Richtung sind die Warenhäuser nicht rückständig geblieben. So besitzt der Karstadt- und Schocken-Konzern eigene Erholungsheime in Schierke (Harz) und in Rautenkranz. Hermann Tietz hat eine eigene Betriebskrankenkasse, deren Beiträge niedriger sind als die der allgemeinen Ortskankenkasse, bei gleichen Leistungen. Ruhe- und Liegehallen für Angestellte, die über die Mittagspause nicht nach Hause gehen, Leihbibliotheken, gymnastische Kurse sorgen für geistige und körperliche Ertüchtigung. Hermann Tietz besitzt ferner

[22]) Münchener Gemeindezeitung, 1929, Beilage Nr. 48, S. 526—27.

eine staatlich anerkannte Berufsschule, die heute von mehr als 2000 Mädchen besucht wird. Hinsichtlich der Leistung der Warenhauslehrmädchen äußert sich Stadtrat Dr. Jodlbauer, München, folgendermaßen [23]): „Vielleicht interessiert Sie, daß gelegentlich der jüngsten Prüfung von Lehrmädchen und Angestellten durch das Prüfungsamt der Handelskammer, wieder sich ergeben hat, daß mit die besten Prüfungszeugnisse Lehrmädchen aufweisen, die ihre Lehrzeit in Warenhäusern durchgemacht hatten." Alle diese Vorteile stehen den Angestellten der mittleren und kleinen Geschäfte mehr oder weniger nicht zur Verfügung.

Eines muß allerdings beachtet werden, daß dem Warenhausangestellten die Möglichkeit, sich später einmal selbständig zu machen, erschwert wird. Die auf kleinere Gebiete beschränkte Spezialkenntnis ist weniger geeignet, die einzelnen Angestellten zur Führung eines selbständigen kaufmännischen Betriebes heranzubilden. Auch die direkte Fühlung des Personals mit der obersten Leitung hat aufgehört. Sombart spricht hier von „der Entpersönlichung des Warenhauses." Dagegen wird es dem Personal ermöglicht, innerhalb des Warenhauses zu höheren Stellungen aufzurücken. Man bezeichnet diese Angestellten in gehobener Stellung als den neuen Mittelstand, der an Stelle der durch die Warenhäuser verdrängten kleinen und mittleren selbständigen Geschäfte getreten ist. Ueber die wirtschaftliche Selbständigkeit der kleinen Geschäfte äußert sich A. Lampe [24]): „Die hilflose Abhängigkeit der Kleinkrämer von den sie beliefernden Grossisten ist oft genug drückender als die durch soziale Gesetze beschränkte Abhängigkeit eines Angestellten von der Direktion eines Großbetriebes."

Unberechtigt jedoch dürfte die Anklage der sittlichen Gefährdung der weiblichen Warenhausangestellten sein. Dieser Vorwurf, der noch von der Entstehung der Warenhäuser her stammt, wird immer wieder erneuert, ohne je bewiesen worden zu sein. Es sind schon wiederholt Versuche gemacht worden, um ein einwandfreies Bild darüber zu erhalten, aus welcher Gesellschaftsschicht sich das weibliche Personal der Warenhäuser zusammensetzt; besondere Erfolge wurden bislang aber nicht erzielt. Gegenwärtig werden nun durch das der Kölner Universität angegliederte Forschungsinstitut für soziale Wissenschaft der Stadt Köln unter Leitung von Staatsminister a. D. Prof. Dr. Lindemann ernstliche Versuche unternommen, für die nächsten Jahre Berufs- und Lebensschicksale weiblicher Erwerbstätiger im Warenhaus zu erforschen.

[23]) Münchener Gemeindezeitung, 1929, Beil. Nr. 48, S. 529—30.
[24]) A. Lampe, Art. (Einzelhandel), Handwörterbuch der Stwf. 4. Aufl. 3. Bd. S. 499.

II. Kapitel.

Geschichte und gegenwärtiger Stand der Warenhaussteuer

1. Die Warenhaussteuer in Frankreich

In England und Amerika war von einer Bekämpfung der Warenhäuser wenig zu hören. Es mag wohl daran liegen, daß der aufs Neue und Praktische gerichtete Sinn des Engländers und Amerikaners bald den Vorteil der Warenhäuser erkannt hat.

Die ersten Steuerexperimente, mit denen man den Warenhäusern auf den Leib rücken wollte, wurden in Frankreich ausprobiert. Die französische Gewerbesteuer, eine Patentsteuer mit einer Kombination von Miet-, Branchen- und Kopfsteuer, wurde hierfür herangezogen. Auf Drängen der Detailhändler wurde 1844 zum ersten Male die Warenhaussteuer eingeführt, und zwar in Form einer erhöhten Gewerbesteuer. Es wurde bestimmt, daß die Grands Magasins, wenn sie mehr als 24 Verkäufer beschäftigten, eine feste Abgabe von 1000 frs. und eine proportionale Abgabe von $^1/_{20}$ des Mietwertes der Räumlichkeiten zu entrichten hätten. Im Laufe der Jahre wurde dieselbe verschiedentlich umgeändert und verbessert, so durch das Gesetz vom 19. April 1905, als Verschärfung des Gesetzes vom 28. April 1893.

Darnach wurden die Großbetriebe des Detailhandels erfaßt

1. durch das droit fixe, das sich zusammensetzte
   a) aus einer festen Steuer nach Geschäftszweigen,
   b) aus einer Angestelltensteuer, progressiv sich steigernd von hundert zu hundert Angestellten,
   c) aus einer progressiven Steuer für Pferde und Fahrzeuge;
2. durch das droit proportionel, abgestuft nach dem Gebäudemietswert.

Durch das Gesetz vom 31. Juli 1917 wurde die Patentsteuer von der Steuer auf das gewerbliche Einkommen losgelöst. Dadurch hat die Warenhausbesteuerung auch eine Neuregelung erfahren und wurde so von der Patentsteuer getrennt. Während letztere heute nur noch lokale Steuer ist, handelt es sich bei der Warenhaussteuer um staatliche Zuschläge. Zu beachten ist ferner, daß die Warenhaussteuer nicht mit der allgemeinen Umsatzsteuer identisch ist. Die allgemeine Umsatzsteuer ist eine indirekte Steuer und trifft alle Umsätze, während die Warenhaussteuer eine direkte Steuer ist und nur solche Unternehmungen trifft, die Kleinhandel mit Lebensmitteln oder Waren betreiben, sofern ihr Umsatz 1 Million frs. übersteigt.

Die neueste Regelung der Warenhaussteuer ist folgende[25]):

Unabhängig von der Steuer auf das gewerbliche Einkommen (impôt sur les bénéfices industriels et commerciaux) ist eine Sondersteuer festgesetzt für Unternehmungen, die Kleinhandel mit Lebensmitteln oder Waren betreiben, sofern der Umsatz nach Abzug der Ausfuhr ins Ausland, nach Algerien, in die Kolonien und die Protektoratsgebiete 1 Million Francs übersteigt.

Dasselbe gilt für Bank-, Kredit-, Versicherungsunternehmungen, Sparkassen und Finanzierungsinstitute, sofern der Geschäftsumsatz 1 Million übersteigt.

Was die Bank- und Kreditunternehmen betrifft, so werden von der Steuer betroffen die Umsätze von Courtagen, Kommissionsgeschäften, Provisionen, Mieten, Zinsen, Agios, Diskontierungen und sonst endgültig erworbenen Gewinnen etc. unter Ausschluß der Erträge beweglicher Werte im Portefeuille.

Für die Versicherungsunternehmungen gelten die Umsatzziffern der einkassierten Prämien mit Ausnahme von denen der See- und Rückversicherung.

Für die Filialen, für die ebenfalls die Sondersteuer gilt, wird der Umsatz aller Filialen mit berechnet, gleichgültig, ob sie sich an der Zentrale befinden oder nicht.

Konsumgenossenschaften sind der Sondersteuer nicht unterworfen.

Der Steuertarif beträgt für die Umsätze zwischen:

1 Mill. Frs.	bis	2 Mill. Frs.	1	0/00
2 000 001	„	„	10	„	„	2 0/00
10 000 001	„	„	100	„	„	3 0/00
100 000 001	„	„	200	„	„	4 0/00
200 000 001	„	und darüber				5 0/00.

Dieser Steuertarif ist durch das Gesetz vom 22. März 1924 auf das Doppelte erhöht worden.

Die Warenhaussteuer ist also in Frankreich auch auf Banken und ähnliche Unternehmungen erweitert worden. Diese Sondersteuer wird neben der allgemeinen Umsatzsteuer und der Steuer auf gewerbliches Einkommen erhoben. Der Steuertarif selbst ist durchgestaffelt.

2. Die Warenhaussteuer in Deutschland bis 1919

Die Warenhausbewegung in Deutschland setzte erst in den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts ein. Die Tatsache, daß im Auslande bereits längere Zeit Warenhäuser bestanden, bevor sie in Deutschland Fuß fassen konnten, beweist, daß sie nicht

[25]) Bulletin de statistique et de Législation Comparée, 1926, tome 100. S. 670 bis 671. Siehe auch Edgard Allix: Traité elémentaire de science des finances et de législation financière française. Paris 1927. S. 562 ff.

ohne weiteres übernommen werden konnte, sondern erst dann auf Erfolg rechnen durften, als die Konzentration der Massen in die Großstadt einsetzte und die großindustrielle Entwicklung mit ihrem Tempo auch für das deutsche Wirtschaftsleben typisch geworden war.

Die deutsche Warenhausbesteuerung nahm auch einen anderen Weg als die französische. Die Möglichkeit ihrer Durchführung in Deutschland schien schon deshalb viel geringer, weil die deutsche Gewerbesteuergesetzgebung auf anderen Grundlagen aufgebaut ist als die französische.

Unter den Steuer- und Sozialreformern des kaufmännischen Mittelstandes konnte man zwei verschiedene Richtungen unterscheiden, nämlich eine zünftlerische und eine mehr gemäßigte Richtung. Die Vorschläge ersterer verlangten unter anderem gewerbepolizeiliche Verbote, während die letztere die sogenannte Mittelstandspolitik betrieb und durch fortgesetztes Sammeln von Anklagematerial die Warenhäuser zu bekämpfen suchte. Besonders trachtete man den Warenhäusern durch Ausnahme-, Umsatz- und Branchesteuern beizukommen.

In Bayern verlangten bereits im Jahre 1893 die Abgeordneten Baumann und Zimlich in der Kammer der Abgeordneten eine Sonderbesteuerung der Warenhäuser. 1895 erfolgte ein weiterer Antrag durch den Abgeordneten Lutz. Aber erst nach sechsjährigem heftigem Kampfe wurde am 9. Juni 1899 das neue bayerische Gewerbesteuergesetz erlassen, in dessen § 23 das berühmte Warenhaussteuergesetz enthalten war. Danach wurden gewerbliche Unternehmungen, die ihrem Geschäftsbetrieb eine außergewöhnliche Ausdehnung gaben und durch die Art ihres Geschäftsverfahrens von den sonst üblichen Grundsätzen und Formen des Geschäftsbetriebes, unter welchem die im Gewerbesteuertarif enthaltenen Gewerbe ausgeübt zu werden pflegen, wesentlich abwichen, mit einer Normalumlage belegt, welche unter Hinzurechnung der Betriebsanlage nicht unter ½% und nicht über 3% des Geschäftsumsatzes betragen durfte. Zu den gewerblichen Unternehmungen zählten insbesonders:

a) Warenhäuser, Großmagazine, Großbazare, Abzahlungs-Versteigerungsgeschäfte, sowie Versandgeschäfte, durch welche Waren, die ihrer Beschaffenheit nach verschiedenen Gattungen angehörten oder als Erzeugnisse verschiedener Industriezweige oder Handwerksgeschäfte anzusehen waren, in größerem Umfang mittels Einzelverkaufes in offenen Verkaufsstellen feilgehalten oder im Wege des unmittelbaren Versandes an die Konsumenten zur Veräußerung gebracht wurden.

b) Gewerbe der unter a) bez. Art, in welchen der Betriebsumfang durch Haltung einer Mehrzahl von Verkaufsstellen

oder Niederlagen für den Vertrieb der Waren oder Erzeugnisse außergewöhnlich erweitert war. Die Steuer war eine Staatssteuer, zu der noch die Zuschläge der einzelnen Gemeinden traten, wodurch sich die Gesamtbelastung des Umsatzes wesentlich erhöhte.

In Preußen wurde das Warenhaussteuergesetz am 18. 7. 1900 eingeführt. Nach § 1 des Gesetzes waren steuerpflichtig, Kleinhandelsgeschäfte, die mit mehr als einer der in § 6 des Gesetzes unterschiedenen Warengruppen[26]) Handel trieben, wenn der Jahresumsatz — einschließlich der preußischen Zweigstellen — 400 000 M. übersteige. Der Steuertarif betrug bei 400 000 M. 1% = 4000 M. und überstieg bei einer Million bis auf 2% = 20 000 M. Bei über 1 Million mußten für jede weiteren 100 000 M. 2000 M. mehr entrichtet werden. Der Steuersatz konnte nach § 5 bis auf die Hälfte ermäßigt werden, wenn der Steuerpflichtige nachwies, daß die Warenhaussteuer 20% des gewerbesteuerpflichtigen Ertrages überstieg.

Die preußische Warenhaussteuer war im Gegensatz zu der bayerischen eine gemeindliche Steuer. Außerdem mußten die Erträge der Steuer zur steuerlichen Entlastung der unteren Gewerbesteuerklassen verwendet werden.

Die preußischen Gemeinden haben von dem Warenhaussteuergesetz weniger Gebrauch gemacht, sondern suchten durch eigene besondere Gemeindegewerbesteuern und Filialsteuern die Warenhäuser höher zu belasten. So führten verschiedene Städte Personalkopfsteuern ein, z. B. Beuthen von 40 beschäftigten Personen an, Remscheid von 20 an, Kattowitz von 30 an, Marienburg von 10 an. Andere wieder griffen zu Geschäftsraumsteuern (Kattowitz) oder Mietwertsteuern. Wieder andere führten nur Filialsteuern ein für solche Betriebe, die im Gemeindebezirk Verkaufsstellen unterhielten, ohne jedoch dort ihren Wohnsitz zu haben.

In Sachsen wurde den Gemeinden durch die Verordnung vom 6. 5. 1897 die Einführung einer Sonderumsatzsteuer für Großbetriebe des Detailhandels freigegeben und das Höchstmaß

---

[26]) Die in § 6 festgesetzten Warengruppen waren folgende:
A. Material- und Kolonialwaren, Eß- und Trinkwaren und Genußmittel, Tabak- und Tabakfabrikate, Apothekerwaren, Farbwaren, Drogen und Parfümerien.
B. Garne und Zwirne, Posamentierwaren, Schnitt-, Manufaktur- und Modewaren, gewebte, gestrickte, gewalkte und gestickte Waren, Bekleidungsgegenstände, Wäsche jeder Art, Vorhänge, Teppiche, Betten, Möbel, Möbelstoffe und die zu deren Verarbeitung dienenden Möbelstoffe, Vorhänge und Teppiche.
C. Haus-, Küchen- und Gartengerätschaften, Ofen, Glas, Porzellan, Steingut, Tonwaren.
D. Gold und Silber und sonst. Juwelierwaren, Kunst, Luxus-, Galanteriewaren. Papp- und Papierwaren, Bücher und Musikalien, Waffen, Fahrräder, Fahr-, Reit- und Jagdutensilien, sonstige Sportartikel, Nähmaschinen, Spielwaren, optische, physikalische, medizinische und musikalische Instrumente und Apparate.

auf 2% des Umsatzes festgesetzt. Auf Grund dieser Verordnung wurde die Warenhaussteuer durch Ortsregulativ nach Jantzen[27]) in 36 sächsischen Gemeinden eingeführt.

Später folgten noch andere Bundesstaaten, so Baden und Braunschweig im Jahre 1904. In Baden wurde die Steuer als Gemeindesteuer, in Braunschweig als fakultative Gemeindesteuer eingeführt. 1905 folgten Anhalt, 1908 Reuß j. Linie und 1911 Hessen, das ebenfalls eine fakultative, gemeindliche Sonderbesteuerung der Warenhäuser und Filialbetriebe einführte.

Württemberg hatte keine Warenhausumsatzsteuer, sondern durch den Artikel XIV des Gesetzes vom 8. 8. 1903 betreffend die Besteuerungsrechte der Gemeinden und Amtskörperschaften für Großbetriebe des Kleinhandels mit Waren verschiedener Gattung, insbesonders für Warenhäuser, Großbazare, Abzahlungs-, Versteigerungs- und Versändgeschäfte einen Zuschlag zum ordentlichen Gewerbesteuerkapital von 20 bis 50% eingeführt.

Der Erfolg der Warenhaussteuer in den ersten Jahren war der, daß die verschiedenen Regierungen, die die Gesetze gegen die Warenhäuser geschaffen hatten, zu den eifrigsten Kundenwerbern für die Warenhäuser wurden. Dadurch, daß immer und immer wieder von den Warenhäusern in den Zeitungen zu lesen war, wurde das Publikum auf sie aufmerksam, besuchte sie zuerst aus Neugierde, überzeugte sich selbst, und wurde so vielfach Kunde der Warenhäuser. Außerdem verstanden es die Warenhäuser, ihre Betriebe immer mehr auszudehnen, daß gerade das Gesetz dafür einen Impuls gab, indem nun ja über eine gewisse Summe hinaus eine höhere Besteuerung gar nicht mehr eintrat und es somit eine Anregung wurde für die allergrößten Warenhäuser, sich über den Rahmen ihres bisherigen Umsatzes auszudehnen.

In Preußen brachte deshalb bereits 1904 das Zentrum einen neuen Antrag auf Erhöhung der Warenhaussteuer zum Schutze des kaufmännischen Mittelstandes im Abgeordnetenhause ein[28]). In der Parlamentskommission wurde dieser Antrag und ein dazu eingereichter Gesetzentwurf beraten und angenommen, wonach schon bei einem Umsatze von 200 000 Mk. die Besteuerung zu erfolgen habe und der Steuersatz von 2—5 % des Umsatzes unter Wegfall der 20prozentigen oberen Grenze für den Ertrag erhöht werden sollte. Der Entwurf wurde jedoch vom Herrenhause abgelehnt.

Am 15. Januar 1912 brachte der Abgeordnete Hammer erneut einen Antrag im Abgeordnetenhause dahingehend ein, daß

[27]) Jantzen, Die Geschichte der Sondersteuer in Sachsen, Leipzig 1910.
[28]) Stenogr. Berichte des preuß. Abg.-Hauses 1904/05. S. 1286 ff.

die Besteuerung nach dem Jahresumsatz und unter Berücksichtigung der Höhe des Anlage- und Betriebskapitals in der Weise erfolgen solle, daß der Steuersatz außer mit der Höhe des Umsatzes auch mit derjenigen des Anlage- und Betriebskapitals steige. Der Vertreter der Staatsregierung erklärte, daß die Regierung bereit sei, eine nochmalige Prüfung des Warenhaussteuergesetzes durchzuführen. Zu diesem Zwecke wollte man eine Enquête vornehmen, die die Lage des kaufmännischen Mittelstandes genau zu untersuchen gehabt hätte. Durch den Kriegsausbruch wurde deren Ausführung verhindert.

In Bayern kam es unter dem 14. August 1910 (G.V.Bl. S. 597) zu einem eigenen Warenhaussteuergesetz, das mit dem 1. Januar 1912 in Kraft trat. Art. 1 des Gesetzes ist gleichlautend mit dem Artikel 23 des Gewerbesteuergesetzes von 1899. Art. 3 bestimmte, der Ertrag der Steuer fließt in die Kasse der Gemeinde, in der eine Betriebsstätte zur Ausübung eines Gewerbes unterhalten wird. Die Steuer war also jetzt gemeindliche Steuer und mußte, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorlagen, erhoben werden. Die bisherigen Umlagezuschläge der Gemeinden kamen in Wegfall. Besteuert wurde wieder der Geschäftsumsatz, und zwar betrug der Steuersatz nach Art. 6 bis zu 300 000 Mk. 1—2½%, stieg dann progressiv und erreichte bei 6 Millionen Mark Umsatz seinen Höchstsatz von 5—7 %. Außerdem wurde nach preußischem Vorbild bestimmt, daß, wenn die Warenhaussteuer mehr als 20 % des gewerblichen Reinertrages betrage, sie auf diesen Betrag, keinesfalls aber auf weniger als 1 % des Geschäftsumsatzes herabzusetzen sei.

Erst durch das Reichsumsatzsteuergesetz vom 24. Dezember 1919 wurden die Warenhausumsatzsteuern im ganzen Reich aufgehoben.

Betrachtet man kurz die finanziellen Ergebnisse der Warenhaussteuer in den beiden größten Bundesstaaten des Deutschen Reiches, so ergibt sich folgendes Bild:
Preußen:[29])

Steuerjahr	*Betriebe*	*Warenhaussteuer i. Mk.*
1901	109	3 073 905
1902	86	1 913 270
1903	73	1 933 250
1913	126	4 562 789
1915	120	4 097 881

Interessant ist, daß bei der absoluten Abnahme der Betriebe eine Erhöhung der Steuererträge (1902 auf 1903), also eine Er-

[29]) Stat. Jahrbuch f. d. Staat Preußen, 1908, S. 259, 1913, S. 575.

höhung der Umsätze zu verzeichnen ist. Damit ist angedeutet, daß der Gesetzgeber nicht erreichte, was er wollte, nämlich die Unterdrückung der Warenhäuser. Die Erträge selbst sollten zur steuerlichen Unterstützung der unteren Gewerbesteuerklassen verwendet werden. Biermer [30]) stellt fest, daß, wenn man die verfügbare Summe auf sämtliche Betriebe der untersten Gewerbesteuerklasse Preußens verteilen würde, eine Entlastung von 4 Mk. 14 Pfg. jährlich für das einzelne kleine Geschäft herauskäme. Er fährt fort: Mit dieser trinkgeldartigen Steuererleichterung wird man schwerlich den deutschen Mittelstand retten können. Aehnlich wie die Verhältnisse in Preußen waren sie in Bayern. *Bayern:* [31])

Steuerjahr	*Betriebe*	*Warenhaussteuer i. Mk.*
1900/01	37	150 760
1902/03	27	159 135
1903/04	33	218 254
1913	23	250 054
1915	21	464 247

In Bayern war also die Zahl der warenhaussteuerpflichtigen Betriebe im Jahre 1902/03 auf 27 zurückgegangen; ihre Zahl stieg aber im Jahre 1906/07 bereits wieder auf 41 Betriebe, um schließlich 1915 auf 21 Betriebe zurückzugehen. Der warenhaussteuerpflichtige Umsatz hob sich von 12,67 Millionen Mark im Jahre 1900/01 auf 23,4 Millionen Mark im Jahre 1906/07 und stieg auf rund 38 Millionen Mark im Jahre 1915.

Die letzte bzw. seit Inkrafttreten des neuen bayerischen Warenhaussteuergesetzes von 1912 gleichzeitig einzige Statistik[32]) der Warenhaussteuer verzeichnet als Gesamtveranlagung für 1915 486 474 Mk. = 1,27 % des Geschäftsumsatzes. Das Ergebnis war also sehr minimal, zumal es sich auf 21 Gemeinden verteilte, wovon München mit 276 774 Mk. tatsächlich eingehobener Steuer mehr als die Hälfte in Anspruch nahm. Es verteilte sich somit auf die übrigen 20 Gemeinden ein Betrag von 209 700 Mk. oder durchschnittlich auf jede Gemeinde 10 485 Mk. Dieser Betrag ist so niedrig, daß er als Einnahmequelle für den Gemeindehaushalt einer größeren Stadt wohl keine Rolle spielte. Also auch in Bayern war der Erfolg der Warenhaussteuer sehr minimal, und die Klagen des mittelständischen Einzelhandels sind nicht verstummt.

[30]) Biermer, Die Mittelstandsbewegung und das Warenhausproblem, S. 174.
[31]) S. Lotz, Finanzwissenschaft, Tübingen 1916. S. 355.
[32]) Vgl. Zeitschrift des Kgl. Bayerischen Stat. Landesamtes, 47. Jahrg. 1915 S. 146.

3. Die Konzentrationsbewegungen der Warenhäuser in der Nachkriegszeit

Für die rasch zunehmende Entwicklung der Großbetriebe im Einzelhandel in der Nachkriegszeit führt A. Lampe [33]) drei Punkte an:

1. Die allgemeine Verarmung.
2. Die Mietpreispolitik.
3. Die Geldentwertungsverluste.

Wenngleich die Hauptbewegungen erst in den Jahren 1926 und 1927 einsetzten, so muß doch kurz auf die Jahre unmittelbar nach dem Kriege zurückgegriffen werden.

Im Jahre 1920 erfolgt die Gründung der Rudolph Karstadt A.-G. mit einem Aktienkapital von 40 Mill. Mark, 1921 folgen Schocken A.-G., Zwickau, Gebr. Alsberg A.-G., Köln, Wronker A.-G., Frankfurt a. Main, Gebr. Hartoch A.-G., Düsseldorf. Außerdem vollziehen sich weitere Besitzkonzentrationen durch A. Wertheim G. m. b. H., Berlin und Gebr. Barasch G. m. b. H., Breslau.

Heute können wir nur noch von einigen wenigen ganz großen Warenhauskonzernen sprechen, einmal von dem Hermann Tietz-Konzern, Berlin, dem Rudolph Karstadt-Konzern, Hamburg, von dem nach Westen orientierten Leonhard Tietz-Konzern, Köln, dem Gebr. Alsberg-Konzern, Köln, und dem Schocken-Konzern, Zwickau.

Der Hermann Tietz-Konzern umfaßt heute 17 Warenhäuser, davon allein 9 in Berlin. Fünf weitere Anschlußhäuser befinden sich in Erfurt, Chemnitz, Bamberg, Schweinfurt, Guben. 1927 erfolgte die Angliederung des Conitzer-Konzerns zwecks gemeinsamen Einkaufs. Während die Hermann Tietz-Häuser den ausgesprochenen Warenhaustyp verkörpern, sind die Conitzer-Häuser sämtlich reine Kaufhäuser geblieben. Der Conitzer-Konzern umfaßt ebenfalls 22 Häuser, so daß der Hermann Tietz-Konzern insgesamt 44 Häuser umfaßt. Ende 1927 erfolgte der Ankauf der Häuser der Fa. A. Jandorf, Berlin, sowie des „Kadewe" (Kaufhaus des Westens). Von der vertikalen Konzentration der Zusammenfassung von Betrieben verschiedener Produktionsstufen von Industrie- und Handelsunternehmungen hat sich der Konzern in Anerkennung der Gefahren, die eine solche Verkoppelung von Produktion und Handel mit sich bringt, ferngehalten. Der Jahresumsatz des Konzerns wird für 1928 mit 300 Mill. RM. angegeben.

Der Karstadt-Konzern beginnt im Jahre 1920 mit der Umwandlung der Rudolph Karstadt-Kommanditgesellschaft in eine

[33]) A. Lampe, Art. „Einzelhandel", Hdw. d. Stwf., 4. Aufl., 3. Bd., S. 499.

Aktiengesellschaft. Während der Inflationsjahre erfolgten verschiedene Erhöhungen des Aktienkapitals, das bei der Markstabilisierung 650 Mill. Mark betrug und durch die Goldmarkbilanz auf 26 Mill. RM. reduziert und durch spätere Generalversammlungsbeschlüsse bis auf 80 Mill. RM. erhöht wurde. Durch Fusion mit Althoff drang Karstadt nach Westen und Süden vor. 12 Warenhäuser im Rheinland, Westfalen und Leipzig wurden angegliedert. Gleichzeitig wurde neben der horizontalen Konzentration die vertikale, besonders in der Zeit der Warenknappheit, durch Angliederung von Produktionsbetrieben gefördert. 1926 erfolgt der Vorstoß in die Provinz. Die deutschen Kaufhäuser von M. J. Emden Söhne, 27 an der Zahl, werden erworben. 1929 erfolgt die Fusion mit der Lindemann & Co. A.-G., Berlin, und die Errichtung des größten Warenhauses in Berlin am Hermannplatz. Nach dem Woolworthsystem wurde 1926 die „Epa" Einheitspreis-A.-G. gegründet, deren alleiniger Aktionär ebenfalls der Karstadt-Konzern ist. Das Aktienkapital der „Epa" beträgt gegenwärtig 4 Mill. RM. Zusammenfassend besitzt der Konzern momentan 87 Warenhäuser, 8 Einkaufszentralen, 27 Fabrikationsbetriebe und über 30 „Epa"-Läden. Der Umsatz wird für 1927/28 (ohne „Epa") mit 256 205 000 RM. angegeben.

Die Leonhard Tietz A.-G. beginnt im Jahre 1905 mit einem Aktienkapital von 5 Mill. Mk. 1928 beträgt dasselbe 37,2 Mill. Reichsmark. Dem Konzern sind 28 Warenhäuser und 6 Einkaufs- und Fabrikationshäuser angeschlossen. Eigene Verkaufsbetriebe besitzt die Firma 32. Den Einkauf für die „Debewa" (Deutsche Beamteneinkaufs-A.-G., Berlin), sowie teilweise für den Alsberg-Eteg-Konzern besorgt ebenfalls der Leonhard Tietz-Konzern. Für den Karstadt-Konzern besorgt Leonhard Tietz den Einkauf in Oesterreich, während umgekehrt Karstadt den Einkauf für Leonhard Tietz in Frankreich besorgt. Der Umsatz beträgt 1928 180 Mill. RM. Die dem Konzern angeschlossene „Ehape" (Einheitspreis A.-G.) wurde 1925 als erste dieser Art in Deutschland ins Leben gerufen und unterhält bei einem Aktienkapital von 6 Mill. RM. 61 Filialen.

Die im Alsberg-Konzern zusammengeschlossenen Kaufhäuser hatten sich Ende 1926 mit der Elberfelder Textilhandels A.-G., Berlin, der ebenfalls zahlreiche Kaufhäuser als Anschlußhäuser angehörten, zu einer Interessengemeinschaft zusammengeschlossen. 1929 haben sich sämtliche Kaufhäuser, welche bisher den beiden Konzernen angehörten, unter dem Gebr. Alsberg-Eteg-Konzern, Köln, verbunden. Der Gesellschaft gehören zurzeit 66 Kaufhäuser an mit einem Jahresumsatz für 1928 von 200 Mill. RM. Der Zusammenschluß bezieht sich nur auf Textilwaren. In bezug

auf den Einkauf von Haushaltungsgegenständen, Spielwaren und Lebensmitteln hat sich der Konzern dem Leonhard Tietz-Konzern angeschlossen.

Der Schocken-Konzern mit der Zentrale J. Schocken Söhne G.m.b.H., Zwickau, umfaßt 17 Warenhäuser, die sich vorwiegend in Sachsen, Bayern, Württemberg und Preußen befinden. Einkauf, Verkauf, Reklame, Personalleitung ist beim Schocken-Konzern zentralisiert.

Von mittleren Unternehmen sind noch zu erwähnen: Hermann Wronker A.-G., Frankfurt a. M., mit 7 Häusern in Süddeutschland. Das Aktienkapital beträgt 7,2 Mill. RM., der Umsatz für 1928 43 Mill. RM. Gebr. Alsberg A.-G., Bochum, mit 4 Betrieben (Aktienkapital 4,35 Mill. RM.). Gustav Ramelow G.m.b.H., Berlin-Grunewald (Kapital 1,62 Mill. RM.). Dieses Unternehmen zählt 30 kleine und kleinste Betriebe, die vorwiegend in Mecklenburg liegen. Der Umsatz wird für 1928 auf 10—12 Mill. RM. geschätzt.

A. Wertheim G. m. b. H., Berlin, konzentrierte sich bis vor kurzem auf Berlin. Außer dem Riesenbetriebe in der Leipziger Straße besitzt die Firma noch drei kleinere Betriebe und außerdem je einen kleinen Betrieb in Rostock und Stralsund. Neuestens ist noch ein Großbetrieb in Breslau dazugekommen. Der gegenwärtige jährliche Umsatz beträgt 180—200 Mill. RM.

4. Die Entwicklung der Warenhaussteuer in Deutschland nach dem Kriege

Durch das Warenumsatzsteuergesetz von 1916 war die Frage, ob die Umsatzsteuer als Reichssteuer die Eigenschaft der Ausschließlichkeit in Anspruch nehmen könnte, gleichartige Steuern in Ländern und Gemeinden also unzulässig seien, nicht geregelt worden. Es bestand die Auffassung, daß rechtlich einer Ausschöpfung derselben Steuerquelle durch die Länder nichts entgegenstünde. Der Weitererhebung der Warenhaussteuer nach dem Umsatz durch Länder und Gemeinden stand nichts im Wege.

Durch das Umsatzsteuergesetz von 1918 (§ 36 Abs. 5) wurde bestimmt, daß von Unternehmen, die vorwiegend notwendige Lebensmittel vertreiben, vom 1. 4. 1919 ab Steuern vom Umsatz dieser Waren in den Einzelstaaten und Gemeinden nicht mehr erhoben werden dürfen.

Aber erst durch das Umsatzsteuergesetz vom 24. 12. 1919 wurde auch die Warenhaussteuer aufgehoben. Sie durfte ab 1. 1. 1920 nach Merkmalen des Umsatzes nicht mehr erhoben werden, denn § 44 (jetzt § 21) des Umsatzsteuergesetzes lautet: „Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) dürfen vom Entgelte für Warenumsätze keine Steuern mehr erheben."

Die in Preußen, Bayern und den anderen Bundesstaaten eingeführten Warenhaussteuern galten somit als aufgehoben. Zugleich wurde durch § 1 des Landessteuergesetzes (jetzt § 1 des F.A.Gl.) bestimmt: „Die Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) sind berechtigt, Steuern nach Landesrecht zu erheben, soweit nicht die Reichsverfassung [34]) und die gemäß der Reichsverfassung erlassenen reichsrechtlichen Vorschriften entgegenstehen."

§ 2 des Landessteuergesetzes (jetzt § 2 des F.A.G.) bestimmt:

1. „Die Inanspruchnahme von Steuern für das Reich schließt die Erhebung gleichartiger Steuern durch die Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) aus, wenn nicht reichsgesetzlich etwas anderes vorgeschrieben ist.

2. Die Erhebung von Zuschlägen zu Reichssteuern ist den Ländern und Gemeinden nur auf Grund reichsgesetzlicher Ermächtigung gestattet."

§ 3 des Landessteuergesetzes (jetzt § 3 des F.A.G.) bestimmt:

„Landes- und Gemeindesteuern, die die Steuereinnahmen des Reiches zu schädigen geeignet sind, sollen nicht erhoben werden, wenn überwiegende Interessen der Reichsfinanzen entgegenstehen."

Eine Beeinträchtigung der Rentabilität der Warenhäuser, also der Einkommensteuer des Reiches auf dem Wege von gewerblichen Zuschlagsteuern ist ein Verstoß gegen die Bestimmungen des § 3 des Landessteuergesetzes bzw. des F.A.G.

Auch gegen § 2 des Landessteuergesetzes bzw. des F.A.G. liegt ein Verstoß vor. Dr. Siegel sagt [35]): „Der Einwand, daß die neue Warenhaussteuer nur einen Zuschlag für Gewerbesteuer bildet und daß der ziffernmäßige Umsatz nicht als Steuerbemessungsgrundlage etwa diene, ist verfehlt, weil tatsächlich die Höhe der Zuschläge sich eben nach dem Umsatz bemißt, so daß es sich zweifellos um eine Warenhausumsatzsteuer handelt, und wenn als Grundlage für die Erhebung der Warenhaussteuer die großen Betriebsmittel, die außergewöhnliche Ausdehnung usw. zugrunde gelegt werden, so ist dieses Charakteristikum für die Warenhaussteuer nur eine Umschreibung für die Höhe des Umsatzes." Ebenso auch Popitz [36]).

Nach Aufhebung der Warenhaussteuer wurde jedoch bald wieder lebhaft für eine Wiedereinführung derselben, besonders in Hessen und Bayern, agitiert. Die verschiedenen parlamentarischen Verhandlungen führten 1920 zur Wiedereinführung der Warenhaussteuer in Hessen und Bayern, und zwar als Zuschlag zur Gewerbesteuer, trotz den entgegenstehenden Bestimmungen der Landessteuergesetze bzw. des F.A.G.

[34]) Art. 12 der R.V. lautet: Solange und soweit das Reich von seinem Gesetzgebungsrecht keinen Gebrauch macht, behalten die Länder das Recht der Gesetzgebung.
[35]) Zeitschrift für Waren- und Kaufhäuser v. 5. 6. 1921.
[36]) Popitz, „Einführung in das Waren- und Luxussteuerrecht", Berlin 1920, S. 93.

Neben Bayern und Hessen hatte lediglich noch Württemberg kurze Zeit die Warenhaussteuer neu eingeführt. Im Ausführungsgesetz zum Württembergischen Landessteuergesetz vom 24. 12. 1920 wurde bestimmt, daß die Gemeinden Warenhaussteuern nach dem verwendeten Betriebskapital erheben dürfen. Der Ansatz sollte beginnen in Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern bei einem Betriebskapital von 25 000 M., von mehr als 10 000—50 000 Einwohnern bei einem Betriebskapital von 50 000 M. und von mehr als 50 000 Einwohnern bei einem Betriebskapital von 75 000 M. Durch das Gemeindesteuergesetz vom 30. 7. 1923 (Art. 33 Abs. 2) ist jedoch die Warenhaussteuer mit Wirkung vom 1. 4. 1923 in Württemberg aufgehoben worden.

Die anderen Bundesstaaten haben von einer Wiedereinführung einer Warenhaussteuer in ihren Gemeinden abgesehen. In Preußen wurde 1927 von der Reichspartei des deutschen Mittelstandes und der Deutsch-Völkischen Freiheitspartei ein Antrag [37]) auf Wiedereinführung der Warenhaussteuer gestellt. Der Antrag wurde jedoch durch das Staatsministerium mit folgenden Worten abgelehnt: „In der Antwort auf eine kleine Anfrage teilt der preußische Finanzminister mit, daß das Ministerium Bedenken trage, durch Einführung einer Sondersteuer für Warenhausunternehmen diesen Teil des Handels neu zu belasten. Bei der Warenhaussteuer handle es sich um eine Zwecksteuer, die gerade in einer Zeit, in der die Wirtschaft auf Entlastung von dem starken Steuerdruck drängt, vermieden werden muß, und zwar nicht nur im Interesse der in Betracht kommenden Unternehmen, sondern im Interesse des gesamten Wirtschaftslebens. Ueberdies würde die Abgrenzung des Begriffes „Warenhaus" außerordentlichen Schwierigkeiten begegnen. Auch sei eine Warenhaussteuer als eine wirksame Hilfe für den Mittelstand nicht zu betrachten."

Weitere Anträge [38]) wurden 1928 und 1929 gestellt, jedoch jedesmal mit negativem Erfolg.

Im Reichstag äußerte sich Reichswirtschaftsminister Dr. Curtius zu dem Warenhaussteuerproblem folgendermaßen [39]): „. . Ich muß indessen schon jetzt bemerken, daß ich mir von solchen steuerlichen Maßnahmen einen wirksamen Schutz auf die Dauer

[37]) Sten. Ber. des preuß. Landtags v. 18. 5. 1927. Bd. 14. S. 20 651.
[38]) Stenogr. Ber. ds. Preuß. Landtages v. 29. 3. 1928. Bd. 17. S. 26 469, S. 26 529 und v. 6. 3. 1929. S. 7797 ff.
[39]) Stenogr. Ber. des Reichstages v. 4. 6. 1929. S. 2049.

nicht versprechen kann ... Im übrigen darf die Bedeutung der Großbetriebe im Einzelhandel, insbesondere die Bedeutung der Warenhäuser und ihre Gefahr für die übrigen Einzelhandelsbetriebe, glaube ich, nicht überschätzt werden. Das Bedürfnis nach individueller Kundenberatung und einem persönlichen Vertrauensverhältnis zum Verkäufer zieht der Ausdehnung der Warenhäuser eine gewisse natürliche Grenze."

In Sachsen hat die Fraktion der Deutschen Wirtschaftspartei im Oktober 1929 dem sächsischen Landtag einen Initiativgesetzentwurf über eine Warenhaussteuer und Ausverkaufssteuer vorgelegt[40]). Die Warenhaussteuer ist auf der Zahl der beschäftigten Personen aufgebaut und als Zuschlag zur Gewerbesteuer gedacht. Dieser Zuschlag soll im Falle der Beschäftigung von nicht mehr als 100 gewerblichen Hilfspersonen 20 v. H. der Gewerbesteuer betragen und im Falle der Beschäftigung von mehr als 500 gewerblichen Hilfspersonen auf 200 v. H. steigen. Daneben soll noch eine Ausverkaufssteuer eingeführt werden. Nach dem Entwurf soll im Falle der Veranstaltung von Ausverkäufen jeder Art neben der Gewerbesteuer für jede angefangene Woche folgende Ausverkaufssteuer zu entrichten sein. Bei einem Anlage- und Betriebskapital von nicht mehr als 100 000 RM. für jede angefangene oder volle 10 000 RM. des Kapitals 5 RM., allmählich steigend auf 20 RM. für je 10 000 RM. bei einem Betriebskapital von über 1 Million RM. Demnach würde z. B. ein Warenhaus mit 5 Millionen RM. Betriebskapital für eine Woche Ausverkauf 10 000 RM. Ausverkaufssteuer zu bezahlen haben. Ueber diese Anträge ist im sächsischen Landtag bisher noch nicht verhandelt worden.

5. Die Regelung der Warenhaussteuer in Hessen

Der Freistaat Hessen führte bereits wieder am 7. August 1920 durch das hessische Gesetz betr. die Gemeindeumlagen[41]) eine neue Warenhaussteuer ein. Art. 19 dieses Gesetzes bestimmt: „Eine Gemeinde kann durch Ortssatzung beschließen, daß gewerbliche Unternehmungen, insoweit sie den Kleinhandel mit Waren verschiedener Gattung nach Art der Warenhäuser, Großbazare, Abzahlungs-, Versteigerungs- und Versandgeschäfte im großen betreiben, zur Zahlung einer besonderen Gewerbesteuer — Warenhaussteuer — verpflichtet sind."

Die Erhebung der Warenhaussteuer kann auf einzelne der vorstehend aufgeführten gewerblichen Unternehmungen beschränkt werden. Die Ortssatzung bedarf der Genehmigung der Ministerien des Innern und der Finanzen. Artikel 20 bestimmt:

[40]) Siehe auch „Die Porzellan- und Glashandlung" 1930, Nr. 41, S. 1508.
[41]) Siehe Hessisches Regierungsblatt. 1920. S. 252.

„Die Warenhaussteuer kann eingeführt werden:

1. In Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern für die Geschäfte der in Art. 19 genannten Art mit einem Jahresumsatz von mindestens 80 000 RM.

2. In Gemeinden von 10 000 und mehr Einwohnern für die Geschäfte der in Art. 19 genannten Art mit einem Jahresumsatz von mindestens 150 000 RM."

Steuerpflichtig sind sowohl Hauptniederlassungen als auch Zweigniederlassungen auswärtiger Geschäfte der in Art. 19 bezeichneten Art. Besteht die Warenhaussteuer in einem Zuschlag zur Gewerbesteuer, so kann dieser für alle unter die Warenhaussteuer fallenden Unternehmungen nach Hundertteilen der Gewerbesteuer entweder gleichmäßig festgesetzt oder nach der Höhe des Jahresumsatzes progressiv abgestuft werden. Der Zuschlag beträgt mindestens 25 und höchstens 200 Prozent der Gewerbesteuer.

Gleichzeitig mit der Warenhaussteuer wurde auch eine Filialsteuer eingeführt, die in Art. 23 obigen Gesetzes behandelt ist. Danach können Gemeinden durch Ortssatzungen beschließen, daß Gewerbetreibende, die im Gemeindebezirk — ohne in ihm ihren Wohnsitz oder Hauptbetriebssitz zu haben — Verkaufsstellen oder Lager unterhalten, von denen aus Waren zum Verkauf abgegeben werden, zur Zahlung einer besonderen Gewerbesteuer — Filialsteuer — verpflichtet sind.

Von der Deutschnationalen Volkspartei wurde 1929 erneut ein Antrag[42]) eingebracht, dahingehend, die Warenhaussteuer in Form einer Betriebssteuer zu erheben. Die Steuer sollte bei einem Betriebsvermögen von 15 000 RM. beginnen, sich progressiv steigern nach der Zahl der geführten Warengruppen und nach der Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer. Der Ertrag der Steuer sollte zur Hälfte dem Lande, zur anderen Hälfte der Gemeinde zustehen, in der sich das Unternehmen befindet. Der Antrag wurde abgelehnt. Finanzminister Kirnberger führte hierzu aus: „Gegen die Bewilligung des vorliegenden Antrages bestehen ganz wesentliche Bedenken. Einmal die, daß die Warenhaussteuer und Filialsteuer vom Staate nicht erhoben werden könnten ohne Aenderung des Finanzausgleichs. Zum anderen besteht die Gefahr, daß diese Warenhaussteuer auf die Lieferanten abgewälzt und somit der Mittelstand geschädigt werden könnte."

Wir haben bei sämtlichen Städten des Freistaates Hessen, die für eine Warenhaussteuer in Betracht kommen könnten, Rundfragen über die neue Warenhaussteuer und deren Resultate

[42]) Stenogr. Ber. ds. Hessischen Landtages, v. 28. 11. 1929. S. 1378.

bis heute eingeholt und sind zu dem Ergebnis gekommen, daß die Steuer in Hessen gar nicht durchgeführt wurde, denn weder Darmstadt noch Offenbach, noch Gießen, noch Mainz, noch Neu-Isenburg haben die Steuer eingeführt. In den genannten Städten wurde lediglich eine Filialsteuer eingeführt, und diese erst in den letzten zwei Jahren. Als erste Stadt führte Darmstadt auf Grund des Art. 22 des Gesetzes, die Gemeindeumlagen betreffend und des Art. 15 der Städteverordnung am 24. Oktober 1927 eine Filialsteuer ein, und zwar für Versicherungs-, Bank-, Kredit- und Warenhandelsunternehmungen. Der Zuschlag zur Gewerbesteuer betrug 200 Prozent. In demselben Jahre folgte noch Gießen und Offenbach, während Mainz und Neu-Isenburg erst 1929 eine Filialsteuer entsprechend der in Darmstadt einführten. Der Zuschlag zur Gewerbesteuer, der ursprünglich 200 Prozent betrug, ist heute auf 100 Prozent ermäßigt. Das finanzielle Ergebnis dieser Steuer ist, soweit Ziffern vorliegen, sehr gering.

6. Durchführung der Warenhaussteuer in Bayern auf Grund des Artikels 5 des Bayerischen Gesetzes zum Vollzuge des Finanzausgleichsgesetzes

In Bayern liegen die Verhältnisse wesentlich anders. In den Verhandlungen des Bayrischen Landtages wurde in einer Sitzung vom 20. 10. 1920[43]) von der Bayerischen Volkspartei, vertreten durch den Abgeordneten Probst, eine Anfrage zwecks Wiedereinführung einer Warenhaussteuer an den Landtag gerichtet. Trotzdem von seiten der Staatsregierung keinerlei Einspruch gegen eine Warenhaussteuer in der Form von Zuschlägen zu der Gewerbesteuer erhoben wurde, kam es zu keinem endgültigen Resultat.

In der Sitzung vom 23. 6. 1921[44]) kam es erneut zur Diskussion über die Wiedereinführung der Warenhaussteuer anläßlich der Beratung des Entwurfes des Gesetzes zum Vollzuge des Landessteuergesetzes. Während die Unabhängigen Sozialdemokraten für vollständige Streichung des Artikels betr. Warenhaussteuer waren, verlangten die Demokraten eine genauere Begriffsbestimmung des Wortes „Warenhaus".

Schließlich wurde doch die neue Warenhaussteuer in Form des Art. 7 des Vollzugsgesetzes vom 30. 6. 1921 zum Landessteuergesetz vom 30. 3. 1920 (G.V.Bl. S. 361) mit jeweiligen Abänderungen zu Art. 5 des Bayerischen Gesetzes zum Vollzuge des Finanzausgleichsgesetzes vom 30. 4. 1924 (G.V.Bl. S. 156) und vom 29. 7. 1927 (G.V.Bl. S. 283) angenommen. Die gesetzlichen Bestimmungen, die dem Hessischen Gesetz nachgebildet sind, lauten:

[43]) Verh. ds. Bayr. Landtages, Stenogr. Ber. 1920/21, Bd. 1. S. 467.
[44]) Verh. ds. Bayr. Landtages, Stenogr. Ber. 1920/21, Bd. 3. S. 285, 294.

I. Die Gemeinden — nicht auch die Bezirke und Kreise — können beschließen, daß gewerbliche Unternehmungen, deren Geschäftsbetrieb zur gewinnbringenden Verwertung größerer Betriebsmittel eine außergewöhnliche Ausdehnung hat und durch die Art des Geschäftsverfahrens von den Grundsätzen und Formen der üblichen Gewerbeausdehnung wesentlich abweicht, besondere Zuschläge zur Gewerbesteuer zu entrichten haben. (Warenhaussteuer.)

II. Zu den gewerblichen Unternehmungen dieser Art zählen unter angegebener Voraussetzung insbesondere:

1. Warenhäuser, Großmagazine, Großbazare, Abzahlungs-, Versteigerungs- und Versandgeschäfte, durch welche Waren, die nach ihrer Beschaffenheit verschiedenen Gattungen angehören oder als Erzeugnisse verschiedener Gewerbe- und Handelszweige anzusehen sind, in größerem Umfange mittels Einzelverkauf in offenen Verkaufsstellen feilgehalten oder im Wege des unmittelbaren Versandes an die Verbraucher veräußert werden.

2. Gewerbe der in Ziffer 1 bezeichneten Art, in denen der Betriebsumfang durch Haltung einer Mehrzahl von Verkaufsstellen oder Niederlagen für den Betrieb der Waren oder Erzeugnisse außergewöhnlich erweitert ist.

III. Die Gemeinden können ferner beschließen, daß Gewerbetreibende, die im Gemeindebezirk, ohne in ihm den Wohnsitz oder Hauptbetriebssitz zu haben, Verkaufsstellen oder Lager unterhalten, von denen aus Waren zum Verkauf abgegeben werden, zur Entrichtung besonderer Zuschläge zur Gewerbesteuer verpflichtet sind. (Filialsteuer.)

IV. Die Zuschlagspflicht erstreckt sich nicht auf gewerbliche Unternehmungen inländischer Personenvereinigungen und Zweckvermögen, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen; die Gemeinnützigkeit ist bei Personenvereinigungen nicht ausgeschlossen, wenn die Einlagen nach der Satzung oder sonstigen Verfassung mit höchstens 5 v. H. verzinst werden, bei Auflosung, Ausscheiden eines Mitgliedes oder für den Fall der Auflösung der Personenvereinigung nicht mehr als der Nennwert der Einlage zugesichert und bei der Auflösung der Rest des Vermögens für gleiche Zwecke bestimmt ist. Die Vorschriften des Art. XIX § 1 der zweiten Steuernotverordnung (R.G.Bl. 1923 S. 1205) finden entsprechend Anwendung.

V. Die Zuschläge dürfen bei der Warenhaussteuer 200 v. H.[45]), bei der Filialsteuer 50 v. H. der auf die Gemeinde treffende Gewerbesteuer nicht übersteigen.

[45]) In außerordentlichen Fällen kann der Zuschlag bis auf 400 % erhöht werden. Hierzu muß von der staatsaufsichtlichen Genehmigung Gebrauch gemacht werden.

Die Einführung der Warenhaussteuer ist nach dem Vollzuggesetz dem Ermessen der Gemeinden überlassen, ist also nicht mehr Zwang wie im Warenhaussteuergesetz von 1910. Nachdem die Steuer eine fakultative geworden ist, steht der Beschluß über die Erhebung der Warenhaussteuer in den Städten dem Stadtrat, in den übrigen Gemeinden dem Gemeinderat zu.

Gegen die Anforderung der Warenhaussteuer steht dem Pflichtigen der Verwaltungsrechtsweg offen. Erste Instanz ist die der Gemeinde unmittelbar übergeordnete Verwaltungsbehörde (Bezirksamt, bzw. unmittelbarer Stadtrat). Zweite Instanz ist der Verwaltungsgerichtshof [46]).

Für gewerbliche Betriebe rechtsfähiger gemeinnütziger Gesellschaften ist heute ebenso wie früher in Abs. 4 Art. 5 (Art. 7) bayrischen Vollzugsgesetzes eine solche Ausnahme von der Zuschlagsfrist festgestellt. Gemeinnützigkeit liegt dann vor, wenn das Unternehmen der Allgemeinheit, nicht nur bestimmten Personen oder einem engeren Kreise von solchen zu dienen bestimmt ist [47]).

Die gesetzliche Begriffsbestimmung des Wortes „Warenhaus" wurde aus dem Warenhaussteuergesetz von 1910 mit übernommen, sie darf aber nach wie vor nicht als glücklich bezeichnet werden. Die Ausdrucksweise, daß „größere Betriebsmittel" erforderlich sind, bleibt immer ein dehnbarer Begriff.

„Im übrigen ist das Vorhandensein größerer Betriebsmittel nicht nach einem absolut großen Betriebe, sondern mit Rücksicht auf die sonst bei der betreffenden Gewerbegattung üblichen Betriebsverhältnisse zu beurteilen. Hierbei müssen auch die Verhältnisse des Betriebsortes beachtet werden, denn es liegt klar, daß ein Warenhaus mit geringeren Betriebsmitteln in einer kleinen Stadt die gleichen Wirkungen auf die übrigen Geschäfte des Einzelhandels ausüben kann, wie ein Unternehmen mit größerem Vermögen und großkapitalistischer Stütze in der Großstadt." [48])

Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes muß außergewöhnlich sein, dies gilt nicht nur für die räumliche Ausdehnung des Betriebes, sondern auch bezüglich des Warenumsatzes, der Zahl der im Betriebe verwendeten Personen [49]).

Besondere Schwierigkeiten ergeben sich, wenn nicht das Stammgeschäft, sondern nur eine Filiale des Unternehmens in Bayern liegt und nun beurteilt werden soll, ob die Filiale der

[46]) Art. 8 Ziffer 31 V.G.G. i. d. F. ds. Art 47 ds. bayer. Gesetzes zum Vollzug des F.A.G.
[47]) Konsumvereine können steuerpflichtig sein, wenn die Voraussetzungen des Art. 5 (Art. 7) vorliegen.
[48]) S. Entsch. ds. bayr. Verw. Ger. Hofes, Bd. 37, S. 6, Bd. 38, S. 98.
[49]) Vgl. V.G.H. Bd. 34, S. 146, 152, Bd. 35, S. 65.

Warenhaussteuer unterliegt. Nach dem V.G.H.[50]) sind in solchen Fällen nicht etwa die Verhältnisse der bayerischen Zweigniederlassung für sich allein, sondern im Zusammenhang damit auch die des Hauptgeschäftes samt seinen sonstigen Zweiggeschäften, und zwar sämtliche Betriebsstätten zusammen als Gesamtunternehmen zu würdigen.

Unterliegt ein Unternehmen der Warenhaussteuer und Filialsteuer — dieser Fall ist dann gegeben, wenn ein auswärtiges Warenhaus an einem anderen Orte eine Zweigniederlassung errichtet — dann kann die Gemeinde nicht zugleich Warenhaus- und Filialsteuer erheben. In der Praxis wird in der Regel die höhere Warenhaussteuer erhoben.

Die Jahre der Inflation, die Zeit der Warenknappheit, ließ die Warenhaussteuerfrage ganz in den Hintergrund treten. Erst im Jahre 1927 beginnt wieder eine starke Aktivität der Mittelstandskreise, die sich auch durch Versuche um Verschärfung der Warenhaussteuer und gewerbepolitischen Maßnahmen im Parlament deutlich zeigt. Auf eine Anfrage des Bayerischen Landtages an das Staatsministerium für Handel und Gewerbe, „was die bayerische Regierung gegen die Expansionspolitik der Warenhauskonzerne zu unternehmen gedenke", antwortete dasselbe [51]):

> „Die bayerische Regierung verkennt die Gefahr nicht, die durch die Ausdehnung der Warenhauskonzerne für den kaufmännischen Mittelstand entstehen, und wendet ihnen dauernde Aufmerksamkeit zu. Sie hat jedoch nach dem gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung keine Möglichkeit, gegen die Ausbreitung der Warenhäuser mit gewerbepolizeilichen Maßnahmen vorzugehen, weil der Grundsatz der Gewerbefreiheit für Warenhäuser ebenso gilt, wie für andere Unternehmungen .... Die Staatsregierung erachtet die bestehenden Vorschriften über die Besteuerung der Warenhäuser als ausreichend und weitere Maßnahmen zu einer Verschärfung dieser Besteuerung nicht für geboten. Gegen die Schaffung solcher Bestimmungen wenden sich beachtliche Aeußerungen aus Handelskreisen, die eine Bekämpfung der Warenhäuser durch Ausnahmegesetz als aussichtslos bezeichnen."

In der Sitzung des bayerischen Landtages vom 20. 6. 1929 [52]) hat anläßlich der Beratung über den Steueretat eine Aussprache über eine schärfere Besteuerung der Warenhäuser stattgefunden. Zugrunde lag ein Antrag der bayerischen Volkspartei:

[50]) Vgl. V.G.H. Bd. 37, S. 6.
[51]) S. Beil. Bd. Nr. 8, Beil. 3195, S. 10 ds. bayr. Landtages v. 1927/28.
[52]) Stenogr. Ber. ds. Bayer. Landtages 1928/29. Bd. 2, Nr. 47, S. 318/19 ff.

„Die Staatsregierung sei zu ersuchen, auf die Reichsregierung einzuwirken, daß:

1. Maßnahmen getroffen werden zum Schutze des gewerblichen Mittelstandes gegen dessen Aufsaugung und Verdrängung durch die Warenhäuser.

2. Eine wirksamere Besteuerung der Filialbetriebe, insbesondere auch der Konzernunternehmungen eingeführt, bzw. durch die Landesgesetzgebung ermöglicht wird."

Auch die Nationalsozialisten forderten gleichfalls eine höhere Besteuerung der Warenhäuser. Abgeordneter Dauser (N.S.) führt hierzu aus: „Das Warenhaussystem ist ein Moloch am deutschen Wirtschaftskörper, denn gerade die Warenhäuser zerstören den Mittelstand. Damit die Großen leben können, müssen 50 Prozent Kleine kaputtgehen .... Wir wünschen, daß das charakteristische Merkmal des Warenhauses in das Gesetz mit aufgenommen wird. Auch wünschen wir, daß diese Sondersteuer nicht dem Ermessen der Gemeinden anheimgestellt, sondern obligatorisch gemacht wird."

Die gleiche Tendenz verfolgt ein Antrag der Stadtratsfraktion der Bayerischen Volkspartei, eingereicht unter dem 30. 4. 1929 beim Münchener Stadtrat[53]):

„Die bayerische Regierung ist zu ersuchen, unverzüglich Schritte zu unternehmen, daß

1. die bayerische Landesgesetzgebung eine stärkere steuerliche Erfassung der Warenhäuser ermöglicht,
   a) sowohl durch eine andere Gestaltung der Gewerbesteuer, die eine Bestimmung enthalten muß, die diese Steuer besonders dem eigenartigen Charakter der örtlichen Warenhäuser anpaßt, die mit ihrer Abhängigkeit von einer auswärtigen Zentrale den bilanzmäßigen Gewinnausweis auf eine Mindestmöglichkeit herabdrückt, sowie
   b) durch stärkere Gestaltung der Umlagesätze der Gemeinden aus der Gewerbesteuer für diese Betriebe gegenüber den anderen in ihrer Betriebsführung wie in ihrer Bilanzgestaltung lediglich an den Ort gebundenen Gewerbeunternehmungen;
2. bestehende Schwierigkeiten gegen derartiges Vorgehen in gegenwärtigen Reichsgesetzen oder im vorliegenden Entwurf des Steuervereinheitlichungsgesetzes beseitigt werden."

Der Entwurf über die Vereinheitlichung des Steuerrechtes vom 28. November 1928 sieht ein einheitliches, für das ganze

[53]) Münchener Gem.-Ztg. 1929. Beil. Nr. 35, S. 358, Beil. Nr. 48, S. 316 ff.

Reich gleich geregeltes Gewerbesteuerrahmengesetz vor. Die jetzige Warenhaussteuer wird nach § 7 des Gestzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden erhoben, der folgendermaßen lautet:

1. Die Länder erheben Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern . . . . .

2. Die Steuern können nach Merkmalen des Wertes, des Ertrages, der Ertragsfähigkeit oder des Umfangs des Grundvermögens oder des Gewerbebetriebes unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit der Betriebe bemessen werden.

Der § 20 des Entwurfes eines Gewerbesteuerrahmengesetzes würde eine Warenhaussteuer nicht mehr gestatten, lediglich noch eine Filialsteuer. Der § 20 lautet:

Für die Bestimmung des Umlagesatzes gelten folgende Grundsätze: eine Abstufung des Umlagesatzes nach Wert, Größe oder anderweitigen Merkmalen des Steuergegenstandes ist vorbehaltlich Absatz 2—4 ausgeschlossen. Der Umlagesatz kann jedoch bis zu 20% höher sein, als für die übrigen Gewerbe

a) für Gast- und Schankwirtschaften,

b) für Versicherungs-, Bank-, Kredit- und Warenhandelsunternehmungen, die in einer Gemeinde eine Betriebsstätte unterhalten, ohne in dieser Gemeinde ihre Betriebsleitung zu haben, hinsichtlich der in einer Gemeinde gelegenen Betriebsstätten (Filialsteuer).

Das Recht der Sonderbelastung der Filialbetriebe bei der Gewerbesteuer besteht heute übrigens nicht nur in Bayern und Hessen, sondern auch in Preußen. Nach dem Entwurf des Gewerbesteuerrahmengesetzes soll nun eine einheitliche Filialsteuer für das ganze Reich festgelegt werden.

Interessant und zugleich treffend sind anläßlich der Beratung des Antrages der Bayerischen Volkspartei des Stadtrates München die Worte vom Stadtrat Weiß[54]):

„Ich kann mich des Eindrucks nicht erwehren, daß die ganze Warenhausdebatte im Bayerischen Landtag und auch hier ausschließlich von politischen Gesichtspunkten geleitet ist, daß sie dazu dienen soll, die mit Recht klagenden, bedrängten Mittelstandskreise auf die Warenhäuser als ausschließlichen Sündenbock hinzulenken, um so auf diese Weise über eine Schwierigkeit auf anderen Gebieten hinwegzutäuschen."

Die Stellungnahme des bayerischen Staatsministers der Finanzen Dr. Schmelzle zu den Anträgen ist folgende:

[54]) Münchener Gmd.-Ztg. Beil. Nr. 48, S. 526/27.

„Ich bekenne mich als warmen Freund des Mittelstandes, weil ich von seiner Bedeutung in wirtschaftlicher, sozialer und staatspolitischer Hinsicht tief durchdrungen bin . . . . . Für nicht richtig aber halte ich es, wenn etwa der Steuergesetzgebung die Aufgabe zugewiesen würde, die Gewerbepolitik zu regulieren. Die Gewerbepolitik, aber nicht die Gewerbesteuergesetzgebung ist die Ebene, auf der das Warenhausproblem zum Austrag zu bringen ist. In der Reichsgesetzgebungskompetenz liegt es daher, dem Warenhausproblem zu Leibe zu gehen, und vielleicht ist sie selbst nicht mehr ausreichend, da es sich bereits um ein Problem der Weltwirtschaft handelt. Keinesfalls aber reicht die Gewerbesteuergesetzgebung eines einzelnen Landes aus, um die Warenhausfrage mit Aussicht auf Erfolg und mit Nutzen für den gewerblichen Mittelstand zu behandeln."

Auch die Industrie- und Handelskammer München hat sich in ihrer Sitzung vom 21. Juni 1929 mit dem Fragenkomplex befaßt. Sie hat das Ergebnis der Regierung ausführlich dahin berichtet, daß die bayerische Industrie- und Handelskammer sich gegen jede Sonderbesteuerung, sei es der Warenhäuser, sei es der Filialbetriebe ausgesprochen und den Grundsatz der Gewerbefreiheit besonders herausgestellt habe. Der Steuerausschuß war übereinstimmend der Auffassung, daß den gut geführten Spezialgeschäften eine große Ueberlegenheit über die Warenhäuser vermöge ihrer persönlichen Führung durch den Unternehmer, durch den direkten Verkehr mit der Kundschaft und durch die genaue Kenntnis des Geschmackes und Bedarfes innewohne und daß dem Anwachsen der Warenhäuser aus gleichen Gründen eine Grenze gesetzt sei.

Durch Stadtratsbeschluß wurde in Nürnberg bereits am 15. 1. 30 die Erhebung der Warenhaussteuer von 200 auf 400% und die Filialsteuer von 50 auf 100% befürwortet [55]).

In der gleichen Weise beschloß der Münchener Stadtrat auf Antrag der Nationalsozialisten betr. Erhöhung der Warenhaus- und Filialsteuer, der bayerischen Staatsregierung erneut die Stellungnahme des Stadtrates München zur Frage der Neuregelung der Warenhaussteuer zur Kenntnis zu bringen [56]).

Der Stadtrat hält auf dem Gebiete der Warenhaussteuer folgende Vorschläge für vertretbar:

1. Der Warenhausbegriff ist dadurch zu vereinfachen, daß in Art. 5 Abs. 1 F.A.V.G. vom 29. 7. 1927 (G.V.Bl. S. 283) die Worte: „und durch die Art des Geschäftsverfahrens" von

[55]) S. Nürnberger Ztg. v. 16. 1. 30, S. 6.
[56]) Münchener Gmd.-Ztg. 1930, Beil. Nr. 14, S. 253 ff.

den Grundsätzen und Formen der üblichen Gewerbeausübung wesentlich abweicht, gestrichen werden.

2. Hinsichtlich der Bemessungsgrundlage für die Steuer ist in erster Linie die Besteuerung nach dem Umsatz anzustreben.

3. Sollte die Rückkehr zur Besteuerung nach dem Umsatz durch die notwendige, reichsrechtliche Ermächtigung nicht möglich erscheinen, so wäre der derzeitige Höchstsatz von 200 v.H. des Gewerbesteuergrundbetrages auf 600 v.H. zu erweitern.

4. Ein gangbarer Weg wäre auch die Verstärkung der Betriebskapitalsanlage um mindestens 100 v.H. unter gleichzeitiger Ausdehnung des Höchstsatzes der Warenhaussteuer auf 300 v. H. des Gewerbesteuergrundbetrages.

In gleicher Weise suchen die Städte Regensburg, Würzburg und Bamberg eine Erhöhung der Warenhaussteuer zu erreichen.

Interessant ist, wie sich hierzu der Bayerische Industriellenverband e. V. München stellt; er schreibt an das Staatsministerium des Aeußeren folgendes: . . . . . „Wir glauben, daß die beiden Ziele, die Warenhauspreise zu erhöhen und den Gemeindefinanzen eine wesentliche Einnahme zu bringen, nicht erreicht wird . . . . . ."

Wie uns der Verband mitteilte, wurde er von allen Seiten seiner Mitglieder ersucht, sich gegen die Warenhaussteuererhöhung zu wehren, weil die Warenhäuser im Falle einer Erhöhung der Steuer die Steuer auf die Lieferanten weiterwälzen beziehungsweise die bayerische Industrie boykottieren würden.

III. Kapitel

Erfolg und Folgen der Warenhaussteuer

I. Statistische Erhebungen für die Jahre 1924—1929

Um über die Durchführung, Zweckmäßigkeit und das finanzielle Ergebnis einer Steuer Aufschluß zu erlangen, sind statistische Erhebungen unerläßlich. Waren die Veröffentlichungen über die Ergebnisse der Warenhaussteuer in Deutschland, insbesonders in Bayern vor dem Kriege sehr mager, so haben dieselben nach dem Kriege für Bayern gänzlich aufgehört. Wir waren deshalb gezwungen, zur Selbsthilfe zu greifen, und haben Rundfragen an die einzelnen bayerischen Städte ausgegeben.

Anfragen wurden ausgegeben an München, Nürnberg, Augsburg, Ludwigshafen, Würzburg, Regensburg, Fürth, Kaiserslautern, Bamberg, Pirmasens, Hof, Schweinfurt, Bayreuth, Aschaffenburg, Landshut, Erlangen, Ingolstadt, Amberg, Speyer, Koburg, Frankenthal, Passau, Straubing, Ansbach, Kempten, Neu-

stadt a. d. Haardt, Zweibrücken, Weiden, Rosenheim, Freising, Memmingen, Lindau, Selb, Neu-Ulm und Kulmbach.

Die Anfragen ergaben folgendes Ergebnis: Auf Grund des Artikel 5 (Art. 7) des bayerischen Gesetzes zum Vollzug des Finanzausgleichgesetzes und der jeweiligen Gemeindeordnungen haben die folgenden Städte die Warenhaussteuer ein- und durchgeführt:

München, Nürnberg, Augsburg, Ludwigshafen, Regensburg, Fürth, Kaiserslautern, Bamberg, Schweinfurt, Aschaffenburg und Zweibrücken.

Die meisten Städte führten die Warenhaussteuer bereits wieder im Jahre 1921 ein; nur München führte sie erst am 7. 11. 1922[57]), Nürnberg am 11. 1. 1922 und Aschaffenburg erst am 1. 4. 1927 wieder ein. Würzburg hatte eine Warenhaussteuer vom 1. 4. 1921 bis 1923; dieselbe mußte dann mangels eines warenhaussteuerpflichtigen Betriebes eingestellt werden.

Neu eingeführt haben die Warenhaussteuer am 1. 4. 1929 die Städte Hof und Passau und am 1. 4. 1930 die Stadt Speyer. Ueber das finanzielle Ergebnis in diesen Städten liegen Zahlen noch nicht vor.

Weiter haben die Städte Bayreuth, Erlangen, Ingolstadt, Ansbach und Kempten die Wiedereinführung der Warenhaussteuer ab 1. 4. 1921 beschlossen. Eine Erhebung der Steuer konnte aber bis heute mangels eines warenhaussteuerpflichtigen Betriebes praktisch nicht mehr durchgeführt werden. Für das finanzielle Ergebnis sollen nun Zahlen sprechen. Die Warenhaussteuer, in die einzelnen Kreise aufgeteilt, ergibt folgendes Bild:

Steuerperiode 1924/25.

	Betriebe	*Warenhaussteuer i. RM.*
Oberbayern	2	93 070,00
Niederbayern	—	—
Pfalz	1	6 494,70
Oberpfalz	2	9 356,00
Oberfranken	1	15 325,00
Mittelfranken	4	40 228,86
Unterfranken	1	2 934,00
Schwaben	1	16 203,00
Freistaat Bayern	12	183 611,56

[57]) Münchener Gmd.-Ztg. 1922, Beil. Nr. 90, 92, S. 896 ff.

Steuerperiode 1925/26.

	Betriebe	*Warenhaussteuer i. RM.*
Oberbayern	2	86 300,00
Niederbayern	—	—
Pfalz	2	2 238,95
Oberpfalz	2	4 672,00
Oberfranken	1	7 307,00
Mittelfranken	4	38 945,52
Unterfranken	1	1 308,00
Schwaben	1	7 050,00
Freistaat Bayern	13	147 821,47

Steuerperiode 1926/27.

	Betriebe	*Warenhaussteuer i. RM.*
Oberbayern	2	18 918,00
Niederbayern	—	—
Pfalz	2	2 141,20
Oberpfalz	2	11 319,00
Oberfranken	1	10 178,00
Mittelfranken	4	8 548,96
Unterfranken	1	1 696,00
Schwaben	1	9 830,00
Freistaat Bayern	13	62 631,16

Steuerperiode 1927/28.

	Betriebe	*Warenhaussteuer i. RM.*
Oberbayern	2	36 759,00
Niederbayern	—	—
Pfalz	2	4 578,79
Oberpfalz	2	10 269,00
Oberfranken	1	9 167,00
Mittelfranken	4	40 541,60
Unterfranken	3	4 980,50
Schwaben	1	8 086,00
Freistaat Bayern	15	114 381,89

Steuerperiode 1928/29.

	Betriebe	*Warenhaussteuer i. RM.*
Oberbayern	2	22 092,00
Niederbayern	—	—
Pfalz	4	8 229,65
Oberpfalz	2	10 000,00
Oberfranken	1	9 200,00
Mittelfranken	4	41 910,08
Unterfranken	3	5 138,00
Schwaben	1	8 600,00
Freistaat Bayern	17	105 169,73

Zusammenfassend ergibt sich als Gesamtergebnis der Warenhaussteuer in Bayern:

Steuerperiode	*Warenhaussteuer i. RM.*	Betriebe
1924/25	183 611,56	12
1925/26	147 821,47	13
1926/27	62 631,16	13
1927/28	114 381,89	15
1928/29	105 169,73	17

Vergleicht man das Ergebnis des Jahres 1928/29 mit dem letzten Vorkriegsjahr 1913, so ergibt sich nicht nur eine Abnahme der warenhaussteuerpflichtigen Betriebe von 23 auf 17, sondern auch ein wesentlicher Rückgang der Steuereingänge von 250 054 M. auf 105 169 M., also ein Rückgang von rund 57,9%. Die große Differenz zwischen den Jahren 1925/26 und 1926/27 dürfte davon herrühren, daß am 9. 3. 1926 das neue bayerische Gewerbesteuergesetz eingeführt und Neuveranlagen durchgeführt wurden. Verteilt man den Steuereingang 1928/29 auf die elf beteiligten Gemeinden, so ergibt sich im Durchschnitt für jede Gemeinde ein Betrag von rund 10 270 M. — Dabei sind die beiden Städte München und Nürnberg, deren Anteil an der Gesamtsumme der Warenhaussteuer weit mehr als die Hälfte beträgt, mit inbegriffen, so daß sich der durchschnittliche Anteil der einzelnen Gemeinden dadurch wesentlich erhöht.

Interessant ist auch ein Vergleich mit den Einnahmen aus den Gewerbesteuerumlagen der einzelnen Städte; so ergibt sich z. B. für die drei größten Städte Bayerns für 1927/28 folgendes Bild:

Städte	Einn. a. d. Gewerbesteuerum. 1927/28 in RM.	Warenhausst. 1927/28 i. RM.	Warenhausst. i. % d. Gewstuml.
München	7 561 048,00	36 759,00	0,48
Nürnberg	4 393 216,00	37 807,00	0,86
Augsburg	2 324 999,00	8 086,00	0,35

Zieht man daher die Schlußfolgerung, so kann von einem finanziellen Erfolg der Warenhaussteuer in Bayern ernstlich wohl keine Rede sein, ja es ist sogar anzunehmen, daß bei den geringen Beträgen, die eine solche Steuer in kleineren Städten wie z. B. Aschaffenburg und Schweinfurt einbringt, tatsächlich die Kosten der Erhebung, wenn man die Gehälter der damit betrauten Beamten, die Formulare, Buchungen und gerichtlichen Streitverfahren berücksichtigt, höher sind als der Ertrag der Steuer selbst. Aehnlich lauten auch die Antworten aus den einzelnen Städten. Bamberg schreibt z. B.: „Erfolge sind keine zu verzeichnen." Würzburg schreibt: „Die Bestimmungen des Art. 5 V.G. über die Warenhaussteuer sind durch die wirtschaftliche Entwicklung überholt. Insbesonders scheinen nach unseren Beobachtungen Betriebsumfang und Betriebskapital bei ausgesprochenen Warenhäusern nicht größer zu sein als bei anderen Unternehmungen einer Spezialbranche."

2. Die Sonderumsatzsteuer des Reiches und die Parallelentwicklung in Thüringen

Die prekäre Lage der Reichsfinanzen brachte von neuem anläßlich der Beratung eines Gesetzes zur Vorbereitung der Finanzreform die Wünsche der Deutschen Wirtschaftspartei zur Debatte. Die Deutsche Wirtschaftspartei brachte einen Antrag dahingehend [58]) ein, alle Unternehmungen des Einzelhandels, deren Umsatz eine Million Reichsmark übersteige, mit einer erhöhten Umsatzsteuer zu belasten. Gleichzeitig sollte nach dem Muster der alten preußischen Warenhaussteuer vier Warengruppen eingeführt werden.

Da die Deutsche Wirtschaftspartei in der derzeitigen Zusammensetzung des Reichstages das Zünglein an der Wage bildete, gab man um anderer Vorteile willen nach längeren Verhandlungen [59]) nach. Mit knapper Mehrheit von 214 Ja-Stimmen gegen 203 Nein-Stimmen wurde das Sonderumsatzsteuergesetz in folgender Fassung [60]) angenommen:

§ 1: Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. 5. 1926 (R.G.Bl. I. S. 218) wird wie folgt geändert:

In § 12 werden die Worte 7½ ‰ ersetzt durch die Worte 8½ ‰.

§ 12 erhält folgenden Absatz 2:

(2) Die Steuer erhöht sich auf 13½ ‰ bei Unternehmen, deren Gesamtumsatz einschließlich des steuerfreien Umsatzes im jeweils vorangegangenen Steuerabschnitt 1 Million Reichsmark überstiegen hat, und zwar

1. bei Unternehmen, die vorwiegend im Einzelhandel umsetzen, für den gesamten steuerpflichtigen Umsatz;
2. bei Unternehmen, die nicht vorwiegend im Einzelhandel umsetzen, für die steuerpflichtigen Umsätze, die im Einzelhandel erfolgen oder bei denen die Sicherungsvorschriften (§ 13 Satz 2) nicht innegehalten werden.

Der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrates bestimmt, was im Sinne dieser Vorschrift als Umsatz

[58]) S. Drucksachen ds. Reichstages, April 1930, Nr. 1938, 1956, 1975.
[59]) S. Reichstagsverhandlungen v. 11. 4. 1930, S. 4889, v. 12. 4., S. 4936.
[60]) S. Reichsgesetzblatt I v. 16. 4. 30, S. 137—138.

im Einzelhandel anzusehen ist, und ist ermächtigt, nähere Bestimmungen zur Durchführung dieser Vorschrift zu treffen; er kann die erstmalige Bestimmung vorläufig allein in Kraft setzen. Für die Fristsetzung der erhöhten Steuer ist bei den in Nr. 1 genannten Unternehmen vom gesamten steuerpflichtigen Umsatz der Betrag von 1 Million Reichsmark abzusetzen.

§ 2. § 1 tritt mit Wirkung vom 1. 4. 1930 in Kraft mit der Maßgabe, daß die Steuersätze von 8½‰ und 13½‰ nur dann Anwendung finden, wenn sowohl die Vereinnahmung des Entgelts als auch die Leistung nach dem 31. 3. 1930 liegen.

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, weitere Uebergangsbestimmungen zu § 12 Absatz 2 des Umsatzsteuergesetzes zu erlassen.

Die wichtigsten Durchführungsbestimmungen sind folgende:

§ 1. Umsatz im Einzelhandel des § 12 Absatz 2 des Umsatzsteuergesetzes liegt dann vor, wenn das Unternehmen an einen Abnehmer liefert, der die Gegenstände wieder zur gewerblichen Weiterveräußerung — sei es in derselben Beschaffenheit, sei es nach vorheriger Bearbeitung oder Verarbeitung — noch zum Verbrauche bei der gewerblichen Herstellung anderer Gegenstände oder zur Bewirkung gewerblicher oder beruflicher Leistungen erwirbt.

§ 2. Unternehmen, die überwiegend im Einzelhandel umsetzen, sind diejenigen, bei denen im vorangegangenen Steuerabschnitt von dem Gesamtumsatz einschließlich des steuerfreien Umsatzes mehr als 75 v. H. auf Lieferung der in § 1 genannten Art entfallen.

§ 4. Bei den im § 12 Absatz 2 Nr. 1 des Umsatzsteuergesetzes genannten Unternehmen unterliegt nur der 1 Million Reichsmark übersteigende Teil des gesamten steuerpflichtigen Umsatzes der erhöhten Steuer. Bei den vierteljährlichen Voranmeldungen oder Vorauszahlungsfestsetzungen ist daher jeweilig ein Betrag von 250 000 RM. lediglich der Umsatzsteuer in Höhe von 8½ ‰ zu unterwerfen.

Diese neue Reichsumsatzsteuer, die in die Vorlage über die Biersteuer hineingearbeitet wurde, trifft also sämtliche Einzelhandelsunternehmungen, die mehr als 1 Million Reichsmark Umsatz haben. Es werden also von dieser Steuer nicht nur die Warenhäuser, sondern auch die Konsumvereine, Spezialgeschäfte und solche Fabrikbetriebe, die ihre Erzeugnisse selbst absetzen, wie die großen Zeitungsunternehmen, erfaßt.

Man errechnet sich von dieser Steuer eine Mehreinnahme von 27 Millionen Reichsmark, wovon 19 Millionen auf das Reich, 8 Millionen auf die Länder entfallen und hofft zugleich, daß

die Entwicklung der Warenhäuser und Konsumvereine gehemmt werde. Der Erfolg wird der sein, wovon im nächsten Abschnitt noch die Rede sein wird, daß die davon betroffenen Betriebe mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln versuchen werden, die Steuer weiterzuwälzen.

Fast zur gleichen Zeit ist im Thüringischen Staatsministerium ein Gesetzentwurf[61]) zur Warenhausbesteuerung in Thüringen ausgearbeitet worden, wonach Großbetriebe, die den Einzelhandel mit mehr als einer der angeführten sechs Warengattungen betreiben, mit einer Sondersteuer bedacht werden sollen. Betroffen werden alle Betriebe mit einem jährlichen Umsatz von über 300 000 RM. Die Steuer selbst ist in die Form einer Gewerbesteuer gebracht. Es ist aber nicht die Form des prozentualen Zuschlags zu der für die in Betracht kommenden Betriebe bereits bestehenden Gewerbesteuer gewählt, sondern die Lohnsumme und eine besondere Lohnsummenabgabe neben der Kapitalsabgabe, der Ertragsabgabe und der Einheitsabgabe. Hinsichtlich der Warengattungen lehnt sich der Entwurf an das frühere preußische Warenhaussteuergesetz an. Auf alle Fälle machen sich sehr stark Stimmen der davon betroffenen thüringischen Betriebe geltend, dahingehend, alle zur Verfügung stehenden Mittel zu benützen, um dieser drakonischen doppelten Sondersteuer zu entgehen.

3. Die Fernwirkungen der Warenhaussteuer

Der Gesetzgeber hatte die Absicht, durch die Warenhaussteuer die Warenhäuser in ihrer Entwicklung zu hemmen, bzw. sie zu zwingen, ihre Preise höher zu kalkulieren, wodurch dann ihr Vorsprung gegenüber den kleinen und mittleren Geschäften wettgemacht würde.

Der Sachlage nach aber ist anzunehmen, daß gerade bei der Warenhaussteuer die steuerliche Belastung von denen, welchen sie zunächst auferlegt wurde, also den Warenhäusern, auf andere weitergewälzt werden konnte. In welcher Weise und in welchem Grade sich die Weiterwälzung vollzieht, läßt sich nur schwer nachprüfen.

Der eine Weg der Weiterwälzung ist der auf die Angestellten, gegeben teils durch Herabsetzung des Gehalts, teils durch Verschärfung der Arbeitsbedingungen, oder durch Verminderung der Angestellten. Ob dadurch nennenswerte Beträge der Steuer weiterzuschieben sind, dürfte fraglich erscheinen, da der eigene Vorteil der Warenhäuser hier bald seine Grenzen ziehen würde.

---

[61]) S. A. Landtag vn Thüringen, 1930. I. Abt. Vorlagen, Anträge, Große Anfragen, 54 Vorl., S. 46.

Daß aber von dieser Art der Weiterwälzung Gebrauch gemacht werden kann, beweisen erst jüngst folgende Zeilen einer führenden Textilzeitung [62]):

„Noch einmal weisen wir (gemeint sind die Großbetriebe des Einzelhandels in Thüringen) darauf hin, daß am Ende dieses Monats allen in Betracht kommenden Angestellten unserer Betriebe gekündigt wird, um mit ihnen neue Gehaltsverträge abzuschließen oder auch Entlassungen vorzunehmen und dadurch die neue Belastung der Betriebe, die als sechsprozentige Lohnsummensteuer eine Erhöhung der Löhne und Gehälter darstellt, zu mindern."

Die Weiterwälzung auf die Konsumenten kann auf doppelte Art geschehen. Sie kann einerseits durch Preisaufschlag, andererseits durch ein Zurückgehen in der Qualität der Waren ausgeführt werden. Wenn auch in beiden Anwendungsfällen die Warenhäuser mit einer gewissen Vorsicht verfahren müssen, um sich ihre Kundschaft zu erhalten, so sind sie doch bei der großen Zahl und Verschiedenheit der Waren, bei dem riesenhaften Massenbedarf jederzeit in der Lage, von beiden Abwälzungsarten Gebrauch zu machen. Ein geringer, kaum merklicher Preisaufschlag wird bei dem ausgedehnten Absatz zur Erzielung eines verhältnismäßig größeren Betrages genügen.

Der am häufigsten gewählte Weg der Weiterwälzung ist der auf die Lieferanten. Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß die Lieferanten teilweise oder ganz die Steuer auf sich nehmen, weil die Warenhäuser infolge ihres regelmäßigen und enormen Bedarfs umworbene Kunden sind, und demgemäß die Konkurrenz bei der Lieferung an dieselben ungewöhnlich ist. Baumgarten berichtet [63]): „Der Warenhausbonus beträgt bei A. Wertheim 3 Prozent vom Einkauf."

Vielfach kann die Wirkung auch folgende sein: Die Lieferanten der Warenhäuser, genötigt, die Warenhaussteuer auf sich zu nehmen, um ihre Hauptkundschaft nicht zu verlieren, trachten danach, die Steuer selbst weiterzuwälzen. Den Warenhäusern gewähren sie Sonderrabatte, während dieser Ausfall durch Preiserhöhung bei kleinen und mittleren Kunden ausgeglichen wird. Wenn es den Warenhäusern gelingt, die Warenhaussteuer auf die Lieferanten weiterzuwälzen, dann wäre die Folge die, daß diejenigen, zu deren Schutz die Warenhaussteuer eingeführt wurde, die Steuer tragen müßten.

Die neuesten Vorgänge in den Ländern und insbesondere im Reich bringen immerhin einiges Licht in dieses Dunkel.

[62]) S. Konfektionär v. 24. 4. 1930, Nr. 43, S. 3.
[63]) Baumgarten, „Die Bedeutung der Warenhäuser für die deutsche Volkswirtschaft", S. 17.

Wir zitieren einige der führenden Zeitschriften und Zeitungen. So schreibt die Textilzeitung vom 26. 1. 1930 Nr. 22 mit der Ueberschrift „Kampfskonto der Warenhäuser": „Wie wir erfahren, haben die Nürnberger Warenhäuser (in Betracht kommen Tietz, Schocken und Strauß) beschlossen, die vom Nürnberger Stadtrat beschlossene Erhöhung der Warenhaussteuer von 200 auf 400 damit zu quittieren, daß Einkäufe bei der Nürnberger Industrie nur dann getätigt werden sollen, wenn ein Extra-Skonto von 1 v. H. bewilligt wird."

Die Nordwestdeutsche Einzelhandelszeitung schreibt [64]): „So ist es durchaus denkbar, daß diese erhöhte Umsatzsteuer nicht nur eine Verschärfung der Konzentrationsbewegung der Großbetriebe und einen verstärkten Anreiz zum Uebergang zur Eigenproduktion für diese schafft, sondern auch eine Verminderung der Konkurrenzfähigkeit der mittelständischen Betriebe, die höhere Preise zahlen und dementsprechend auch fordern müssen. Wir fürchten, daß man hier aus einer rein politischen Motivierung, bei der sachliche Ueberlegungen nicht mitgesprochen haben, ein zweischneidiges Schwert geschaffen hat, das nicht nur die Großbetriebe, sondern auch den Mittelstand trifft." Dieselbe Zeitung kommt in Nr. 9 vom 10. 5. abermals auf die Sonderumsatzsteuer zurück und schildert die Gefahr, daß Warenhäuser und Konsumvereine die Steuer auf die Industrie abwälzen und bemerkt dazu: „Es wird von seiten des Einzelhandels erwartet, daß die Industrie der Forderung der Konsumvereine und Warenhäuser nicht nachkommen wird, weil sonst das Aufkommen aus der Warenhaussteuer indirekt vom übrigen Einzelhandel aufgebracht würde."

„Der Konfektionär" [65]) schreibt: „Eine bekannte Berliner Konfektionsfirma schreibt uns: Wir machen Ihnen davon Mitteilung, daß wir von verschiedenen Warenhauskunden ein Schreiben folgenden Inhalts erhielten: Wir haben uns gestattet, auf dem beiliegenden Auftrag neben unseren bisher üblichen Bedingungen einen Warensonderskonto von ¾ Prozent zu vermerken. Das neue Umsatzsteuergesetz tritt rückwirkend ab 1. 4. 30 in Kraft..... Sollten Sie mit dieser Steuerkondition nicht einverstanden sein, bitten wir höflichst um Rücksendung des Auftrages."

Die von den Großbetrieben des Einzelhandels in Thüringen gefaßte Entschließung sieht folgende Gegenmaßnahme vor [66]): „Abbruch der geschäftlichen Beziehungen zu der Thüringischen

[64]) Nordwestdeutsche Einzelhandelszeiltung, Nr. 8 v. 25. 4. 1930.
[65]) Der Konfektionär, Nr. 45 v. 29. 4. 1930.
[66]) Der Konfektionär, Nr. 43 v. 24. 4. 1930.

Staatsbank, Vergebung von Bauaufträgen und Lieferungsarbeiten an nichtthüringische Firmen, Verzicht auf den Einkauf thüringischer Waren und Erzeugnisse, die durch andere Waren ersetzt werden sollen."

Besonders interessant und beachtenswert erscheinen uns die Ausführungen, die Dr. Tiburtius, Mitglied des Reichswirtschaftsrates und Vorstandsmitglied der Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels, in einem Schreiben an den wirtschaftsparteilichen Abgeordneten Colosser unterm 29. 4. 1930 gemacht hat: „Was den Aufbau einer Sondersteuer auf den Umsatz großer Einzelhandelsunternehmungen anbelangt, so erklären wir ganz offen ohne jede Verschleierung oder „Hintertreppe", daß wir als Vertretung der gemeinsamen Interessen des Einzelhandels Sonderbelastungen einzelner Gruppen nicht unterstützen können. Der selbstverständliche Grundsatz stärkerer steuerlicher Belastung der leistungsfähigeren Betriebe kann nach unserer Meinung in der Umsatzsteuer nicht verwirklicht werden, weil der Umsatz kein Maßstab der Leistungsfähigkeit ist, sondern hierfür (wie Sie selbst in der Kritik der Gewerbesteuer anerkennen) Ertrag, Kapital und Lohnsumme entscheidend sind, also Merkmale, die in den direkten Steuern aller Arten in gerechter Progression zu erfassen sind."

Aus diesen Zitierungen geht eindeutig hervor, daß die Warenhäuser mit allen Mitteln versuchen werden, die Sondersteuer weiterzuwälzen.

Mit den Spitzenverbänden der Lieferanten, die sich natürlich ebenfalls gegen die Ueberwälzung der Steuer wehrten, ist es nun unterm 12. Mai 1930 zu folgender Vereinbarung gekommen[67]): Ausgehend von der Ueberzeugung, daß die durch das Gesetz vom 14. 4. 1930 eingeführte Sonderumsatzsteuer den Wirtschaftsfrieden stört und letzten Endes, entgegen der Absicht des Gesetzgebers, dazu führen muß, die schwachen Schultern zu belasten, ist zwischen dem Reichsverband der Deutschen Industrie, dem Reichsverband des Deutschen Groß- und Ueberseehandels, dem Deutschen Industrie- und Handelstag einerseits und dem Verband Deutscher Waren- und Kaufhäuser andererseits folgende Verständigung zustandegekommen:

„Die genannten Verbände der Wirtschaft sind sich einig, daß diese Sonderumsatzsteuer mit aller Beschleunigung zu beseitigen ist... Die genannten Verbände werden ihrerseits alsbald alle geeigneten Schritte ergreifen, um das obengenannte Ziel noch während der gegenwärtigen Session des Reichstages zu erreichen.... Der Verband Deutscher Waren- und Kaufhäuser wird seinen Mitgliedern empfehlen, die ihnen aus Anlaß der Sondersteuer bereits gewährten Konditionszugeständnisse für den Fall zurückzuvergüten, wenn die Steuer bis zum 1. Juli 1930 aufgehoben wird."

[67]) S. Manufakturist, Heft 20 v. 16. 5. 1930.

Der Erfolg der Mittelständler ist nun der, daß sich in dem durch die Sondersteuer entbrannten Kampf die beiden größten Gegner zu einer Einheitsfront zusammengeschlossen haben, und es bleibt uns am Schluß unserer Ausführungen nur noch übrig zu betonen, was Lotz einst sagte[68]): „An sich ist gar kein Hindernis abzusehen, wenn man gegenüber den Warenhäusern das Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit preisgegeben hat, auch sonstige gewerbliche Steuern zu erfinden, die irgendwie gesetzlich erlaubte Betriebsform, die politisch einflußreichen Personen mißfällt, einer Ausnahmebelastung zu unterwerfen."

Hoffen wir also, daß diese Sonderbesteuerungen im Reiche und in den Ländern im Interesse der deutschen Wirtschaft und nicht zuletzt im Interesse des deutschen Mittelstandes im Einzelhandel baldmöglichst abgeschafft werden.

Literaturverzeichnis

Aufseesser, Josef: Kleinhandelsjahresberichte, Nürnberg 1914.

Baumgarten, Udo: Die Bedeutung der Warenhäuser für die deutsche Volkswirtschaft, Borna-Leipzig 1911.

Biermer, Magnus: „Mittelstandsbewegung", Hdw. d. Stw. Bd. 7, S. 814.

Biermer, Magnus: Warenhäuser und Warenhaussteuer, Hdw. d. Stw. Bd. 7, S. 642.

Bleyer, Dr. Josef: Das Steuerrecht der bayerischen Gemeinden, Bezirke und Kreise, Ansbach 1928.

Büchner, Richard: Warenhäuser und Warenhaussteuer, Hdw. d. Stw. 4. Aufl. 8. B., S. 888.

Gehrig, Hans: Die Warenhaussteuer in Preußen, Leipzig 1905.

Grävell, A.: Zum Kampfe gegen die Warenhäuser, Dresden 1899.

Hammer, Dr. Paul: Das bayerische Gesetz v. 30. 6. 1921 zum Vollzuge des Landessteuergesetzes, München, Berlin, Leipzig 1922.

v. Heckel, Max: Das Problem der Warenhäuser und der Warenhaussteuer, Dresden 1902.

Hirsch, Julius: Das Warenhaus in Westdeutschland, Leipzig 1910.

Hohl, Gustav: Maßnahmen des Einzelhandels im Kampf gegen die Warenhäuser, Würzburg 1924.

Jäh, W. C.: Die Großbazare, ihre Berechtigung und Besteuerung. Schmollers Jahrb., Berlin 1900.

Jantzen, Hans: Die Geschichte der Sondersteuer auf Kleinhandelsgroßbetriebe in Sachsen, Leipzig 1910.

[68]) Lotz, Finanzwissenschaft, Tübingen 1917, S. 264 ff.

Knothe, Rudolf: Volkswirtschaftliche Betrachtungen zur Umsatzsteuer im Anschluß an das Gesetz vom 24. Dezember 1921, Neustadt 1921.
Lambrechts, Hektor: Warenhäuser und Konsumvereine vom sozialen Standpunkt betrachtet, Berlin 1913.
Lampe, A.: Einzelhandel, Hdw. d. Stw. 4. Aufl. Bd. 3. S. 496.
Lux, Käthe: Entwicklung der Warenhäuser in Deutschland, Jena 1910.
Margella, Jakob: Der Untergang des Mittelstandes, Berlin.
Popitz, Johannes: Einführung in das Waren- und Luxussteuerrecht, Berlin 1920.
Ringelmann - Mühlfeld: Bayr. Gewerbesteuergesetz v. 27. 7. 1921, München 1922.
Schär, W.: Konsumvereine und Warenhäuser. Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. Bd. 31 und 32.
Sieveking, Heinr.: Wesen und Bedeutung des Handels. Grundriß d. Soz.-Oec., Tübingen 1925.
Stenger, Hermann: Der Finanzausgleich zwischen Reich, Bayern, Gemeinden und Bezirken. München 1928.
Schweriner, Walter: Das Warenhaus: Die Gestaltung seiner Beziehungen zu Kundschaft, Lieferant und Konkurrenz, Heidelberg 1922.
Stammler, Rudolf: Gutachtliche Aeußerung über die Zulässigkeit von Sondersteuern nach geltendem deutschen Recht, Berlin 1921.
Steindamm, Johann: Die Besteuerung der Warenhäuser, Berlin 1903.
Wernicke, J.: Warenhausindustrie und Mittelstand, Berlin 1911.
„ „ Kapitalismus und Mittelstandspolitik, Jena 1922.
„ „ Das Waren- und Kaufhaus, Leipzig 1926.
v. Wussow, O. E.: Geschichte und Entwicklung der Warenhäuser. Berlin 1906.
Zimmermann, R.: Warenhaus und Warenhaussteuer. Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaft, 1912.

Zeitschriften, Gesetzblätter, Verhandlungsberichte.

Warenhausfreundliche Zeitschriften:

Zeitschrift für Waren- und Kaufhäuser.
„ Der Konfektionär.
„ Der Manufakturist.
„ Deutsche Konfektion.
„ Die Textilwoche.
Jubiläumsschrift: Probleme des Warenhauses, Berlin 1928.

Warenhausfeindliche Zeitschriften:

Zeitschrift: Die Deutsche Handelswarte.
„ Die Porzellan- und Glashandlung.
„ Die Kolonialwarenwoche.

Neutrale Schriften:

Einzelhandel, Magazin der Wirtschaft, Wirtschaft und Statistik, Deutsche Steuerzeitung, Einzelschriften z. Statistik des Deutschen Reiches, Band 6, S. 250.
Preußisches Verwaltungsblatt, Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Hessisches Regierungsblatt, Deutsches Steuerblatt. Verhandlungen des preußischen, bayerischen, hessischen, sächsischen, thüringischen Landtages, des Reichstages.

Date Due

MEH

NOV 22 1994

254.53 Sch1
Schad
Die warenhaussteuer...

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
0041442520

APR 23 1932

END OF
TITLE